

Der Bundes- freiwilligendienst (BFD)



Freiwillig viel bewegen

Herausgegeben von



Bundesverband e.V.

Gezielt informieren und Bescheid wissen.

Alle lieferbaren Vorsorgebroschüren aus dem Verlag C.H.BECK im Überblick:

Vorsorge für Unfall Krankheit Alter	€ 4,90	978-3-406-65433-6
Vorsorge für den Erbfall	€ 4,90	978-3-406-64933-2
Vorsorge für den Notfall (mit Vorsorgemappe)	€ 9,90	978-3-406-63397-3
Vorsorge für den Notfall (mit Vorsorgemappe)		
+ Vorsorge für Unfall Krankheit Alter + Vorsorge für den Erbfall	€ 15,90	978-3-406-63398-0
Die Vorsorgevollmacht	€ 4,40	978-3-406-60995-4
Meine Rechte als Betreuer und Betreuter NEU	€ 4,90	978-3-406-64954-7
Der Patientenwille	€ 4,90	978-3-406-65186-1
Meine Rechte als Patient	€ 4,90	978-3-406-64820-5
Pflegebedürftig – Was tun?	€ 4,90	978-3-406-65082-6
Das richtige Pflege- und Seniorenheim	€ 4,40	978-3-406-61415-6
Wohnen im Alter	€ 4,40	978-3-406-61416-3
Meine Rechte bei Schwerbehinderung NEU	€ 4,90	978-3-406-65426-8
Was tun, wenn die Rente nicht reicht?	€ 4,90	978-3-406-65636-1
Wegweiser im Sterbefall	€ 4,40	978-3-406-63238-9
Meine Rechte als Verbraucher	€ 4,40	978-3-406-64174-9
Arbeitslosengeld 2 Hartz IV 2013	€ 4,90	978-3-406-64819-9
Erfolgreich vermieten	€ 4,40	978-3-406-63145-0
Tipps zum Mietvertrag für Mieter	€ 4,90	978-3-406-65361-2
Vereinsrecht	€ 4,40	978-3-406-62077-5
Der Bundesfreiwilligendienst NEU	€ 4,90	978-3-406-65522-7





Herausgegeben vom
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Der Bundesfrei- willigendienst (BFD)

Freiwillig viel bewegen



Verlag C.H. Beck München 2013

Autorin dieser Broschüre ist Kerstin Müller, freie Redakteurin und Inhaberin von tausend³ – büro für positive kommunikation in Berlin. tausend³ hat sich auf die kommunikativen Anliegen sozialer Träger und gemeinnütziger Einrichtungen spezialisiert und berät und betreut diese in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Medienbildung und Filmproduktion.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sorgt seit einiger Zeit für viel Aufmerksamkeit und Diskussion – sowohl in den Verbänden, die ihn umsetzen, als auch in der Öffentlichkeit.

Wie einige andere Verbände auch, ist die AWO seit vielen Jahren im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) aktiv. Hier können wir auf über 40 Jahre Erfahrung und auf gewachsene Strukturen zurückblicken. Den BFD sehen wir als eine neue und zusätzliche Möglichkeit, Engagementangebote zu machen – für neue Zielgruppen und mit neuen Einsatzfeldern.

Wir haben uns schon vor der Einführung des BFD dazu entschlossen, öffentlich mit einer eigenen Kampagne („freiwillig! – Freiwillig engagiert mit der AWO.“) für Freiwilligendienste zu werben. Und zwar – das ist uns wichtig – sowohl für den BFD als auch für das Freiwillige Soziale Jahr. Und das mit Erfolg: 2011 engagierten sich allein bei der AWO etwa 2.700 Freiwillige im FSJ und 1.900 Freiwillige im BFD.

In kürzester Zeit haben wir es geschafft, den neuen Freiwilligendienst aufzubauen. Bei dieser großen Herausforderung galt es, einige Hürden zu nehmen. Auch weiterhin stehen wir vor der Aufgabe, gute Rahmenbedingungen des BFD mit zu entwickeln.

Die AWO betrachtet den BFD, wie auch das Freiwillige Soziale Jahr, als ein Bildungs- und Orientierungsangebot. Damit steht sie nicht allein: Alle Zentralstellen, die den BFD anbieten, ermöglichen jungen und älteren Menschen, neben ihrem praktischen Einsatz in einer Einrichtung, vielfältige Gelegenheiten, zu lernen und Kompetenzen zu entwickeln. Die Bildungsangebote können dabei, je nach den Hintergründen, Strukturen und Einsatzbereichen der verschiedenen Zentralstellen, sehr unterschiedlich aussehen.

Die vorliegende Broschüre stellt die Grundsätze der Bildungs- und Begleitungsarbeit vor allem aus der Perspektive der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vor. Diese haben, wie auch weitere Verbände aus Umwelt, Kultur und Sport, durch die bereits etablierten Jugendfreiwilligendienste umfangreiche Erfahrungen darin gesammelt, die Bildungsarbeit und Begleitung der Freiwilligen auszugestalten. Aber auch die neueren BFD-Zentralstellen haben hierfür mittlerweile tragfähige Konzepte entwickelt. So unterschiedlich die Bildungs- und Orientierungsangebote aller Zentralstellen auch sind, immer gilt dabei: Sie sind auch eine Form der Anerkennung für den Einsatz und das Engagement der Freiwilligen!

Die Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die Möglichkeiten, Rechte und Pflichten während eines BFD. Sie kann Sie bei Ihrer persönlichen Entscheidung unterstützen, ob ein BFD für Sie in Frage kommt, und soll Ihnen auch während eines BFD als Informationsquelle dienen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihr Wolfgang Stadler
Vorstandsvorsitzender des AWO Bundesverbandes

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einführung	7
Teil I: Was ist der Bundesfreiwilligendienst (BFD)?	8
1. Nachfolge des Zivildienstes	8
2. Wer ist am BFD beteiligt?	8
3. Die wichtigsten Rahmenbedingungen des BFD auf einen Blick.....	9
4. Gründe für einen Freiwilligendienst.....	10
Teil II: Wer kann einen BFD absolvieren?	11
1. Junge Menschen unter 27	11
2. Über 27-Jährige.....	11
3. Arbeitslose	11
4. Ausländische Freiwillige.....	12
5. Menschen mit Behinderung.....	13
Teil III: Wo und mit welchem Umfang kann ich einen BFD machen?	14
1. Einsatzmöglichkeiten	14
2. Einsatzstellen.....	15
3. Dauer des BFD	15
4. Umfang des BFD	16
Teil IV: Was muss ich tun, um einen BFD zu beginnen?	17
1. Informieren	17
2. Einsatzstellensuche.....	17
3. Bewerbungsverfahren.....	17
4. Vereinbarung.....	18
Teil V: Der BFD als Bildungs- und Orientierungsangebot	19
1. Die Freiwilligen werden individuell begleitet.....	19
2. Seminare	19
a) 25 Seminartage für unter 27-Jährige	20
b) Seminare für über 27-Jährige	21
3. Fachliche Qualifizierungsangebote	22
Teil VI: Wie kann ich mich im BFD aktiv einbringen?	24
1. Eigene Projekte	24
2. Seminare mitgestalten.....	25
3. BFD-Sprecher	25
Teil VII: Wie finanziere und versichere ich mich während meines BFD?	26
1. Taschengeld	26
2. Lohnsteuer	26
3. Sozialversicherung.....	26
4. Haftung	26
5. Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung	27
6. Fahrtkostenerstattung	27
7. Kindergeld	27
8. Arbeitslosengeld II	27
9. Nebentätigkeiten.....	28
10. Rente/Frührentner	28

11. Wohngeld	29
12. Waisenrente	29
13. Ermäßigungen	29
Teil VIII: Welche Rechte und Pflichten habe ich während meines BFD?	31
1. Freiwillige übernehmen zusätzliche Aufgaben	31
2. Urlaubsanspruch	32
3. Krankheitsfall	32
4. Kündigung	32
5. Arbeitsschutz	33
a) Freiwillige unter 18 Jahren	33
b) Freiwillige ab 18 Jahren	34
Teil IX: Und nach dem BFD?	35
1. Abschlusszeugnis/Bescheinigung	35
2. Anspruch auf Arbeitslosengeld	35
3. Engagiert dabei bleiben	35
Teil X: Welche Alternativen gibt es zum BFD?	36
1. Die Jugendfreiwilligendienste FSJ/FÖJ	36
2. Freiwilligendienste im Ausland	36
Anhang	37
I. Fragen & Antworten	37
II. Checkliste zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch	37
1. Vorüberlegungen	37
2. Rund ums Geld	38
3. Begleitung	38
III. Vereinbarung zum BFD	38
1. Mustervereinbarung (Stand: 4.12.2012)	38
2. Beiblatt	43
IV. Weiterführende Informationen	44
1. Bund	44
2. Zentralstellen	44
3. Soziales	44
4. Umwelt- und Naturschutz	45
5. Kultur	45
6. Sport	46
7. Incoming	46
8. Sonstige	46
Stichwortverzeichnis	47

Soweit in dieser Publikation dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend nur die männliche Form verwendet wird, so sind doch – sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt – immer beide Geschlechter gemeint.

Einführung

Deutschland kann sich glücklich schätzen: Jährlich engagieren sich hunderttausende Menschen freiwillig für unsere Gesellschaft. Junge Menschen, die nach der Schule ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr machen, Ehrenamtliche, die sich seit Jahren für einen Verein engagieren und seit neuerem auch viele Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten. Für das Miteinander in unserer Gesellschaft ist das ein großer Gewinn – und genauso für die Freiwilligen. Sie erhalten Einblicke in Einrichtungen, begegnen spannenden Menschen und stellen sich neuen Herausforderungen, die ihr Leben bereichern.

Machen Sie mit! Die Möglichkeiten, sich zu engagieren, sind vielfältig: Sie können Lesepate in einer Grundschule sein, für Senioren einen Kaffeemittag veranstalten, sich für den Tierschutz einsetzen oder die Öffentlichkeitsarbeit in einem Mehrgenerationenhaus unterstützen. Sie können Kurse in einem Sportverein betreuen, Watt- und Strandwanderungen für Schüler organisieren oder mit Migranten eine Zeitschrift veröffentlichen. Es gibt nahezu nichts, was es nicht gibt.

Gleichzeitig fällt es schwer, den Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten zu behalten und herauszufinden: Wo kann ich mich, meinem Alter und meinen Interessen entsprechend, sinnvoll einbringen und welche Rahmenbedingungen helfen mir, das für mich passende Engagement zu finden?

Generell lassen sich einige **Bereiche des Engagements** voneinander unterscheiden. Wer sich aktuell in Deutschland freiwillig engagiert, macht das häufig auf eine der folgenden Weisen:

- **Stundenweise freiwillige Mithilfe** in einem Projekt, bei einem Verein oder in einer sozialen Einrichtung (hier gibt es in der Regel keine festen Rahmenbedingungen)
- **Ausübung eines Ehrenamtes** mit Übernahme einer speziellen Aufgabe oder Funktion (hier gibt es in der Regel zumindest einige Rahmenbedingungen wie feste Zeiten, Versicherungsschutz, Aufwandsentschädigung)
- **Ausübung eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres** (nur für junge Menschen bis 27 Jahren; hier gibt es feste gesetzliche und vertragliche Rahmenbedingungen)
- **Ausübung eines BFD** (für alle Altersklassen, nur in Deutschland möglich; ebenfalls mit festen gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen)

In welchen Bereichen der BFD möglich ist, welche Tätigkeiten auf Sie zukommen können und was mit festen gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen gemeint ist, wird diese Broschüre ausführlich erklären. Sie hilft Ihnen, einen Überblick über das Thema zu gewinnen, und stellt Ihnen auf den nächsten Seiten den BFD detailliert vor.

Teil I: Was ist der Bundesfreiwilligendienst (BFD)?

1. Nachfolge des Zivildienstes

Der Begriff „Freiwilligendienst“ klingt vielleicht etwas formal. Dabei reicht seine Geschichte weit zurück: Schon seit 1964 gibt es in Deutschland die bekannteste Form des gesetzlich geregelten freiwilligen Dienstes: Das **Freiwillige Soziale Jahr** (FSJ) für junge Menschen bis 27 Jahren. 1993 kam mit dem entsprechenden Bundesgesetz das **Freiwillige Ökologische Jahr** (FÖJ) für die gleiche Altersgruppe hinzu. Beide Formen werden zusammen auch als Jugendfreiwilligendienste bezeichnet. Seit 2011 besteht nun der neue **Bundesfreiwilligendienst**, der erstmals alle Altersgruppen anspricht. Gemeinsam haben diese Dienstformen, dass sie festen Rahmenbedingungen unterliegen und vom Staat finanziell unterstützt werden. Vor allem aber haben sie den Anspruch, ein Bildungs- und Orientierungsangebot zu sein.

Parallel zu den Jugendfreiwilligendiensten gab es viele Jahre lang den Zivildienst für Kriegsdienstverweigerer. Dieser wurde 2011 ausgesetzt, nachdem auch der Wehrdienst ausgesetzt wurde. Es liegt nahe, den BFD nur als „Nachfolge“ des Zivildienstes zu verstehen – doch damit würde man dem BFD nicht gerecht. Der BFD ist vielmehr ein **eigenes Angebot**. Er ist eine **Ergänzung** zum FSJ und FÖJ, denn er schlägt Brücken zu neuen Zielgruppen und eröffnet neue Einsatzmöglichkeiten:

- Mit dem BFD gibt es einen gesetzlich und vertraglich geregelten Freiwilligendienst für alle Männer und Frauen, die sich, ganz egal in welchem Alter, für eine befristete Zeit in einem ganz konkreten Projekt mit festen Strukturen in Deutschland freiwillig engagieren möchten.
- Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen als Aufwandsentschädigung ein Taschengeld und sind sozialversichert.
- Der Bund unterstützt die Einsatzstellen dabei, diese Leistungen für die Freiwilligen zu finanzieren.
- Die Freiwilligen werden in ihren Einsatzstellen und von den Freiwilligendienstträgern begleitet und erhalten zusätzliche Bildungsangebote in Form von Seminaren und manchmal auch berufsbezogene Qualifizierungsangebote.

ZUR ERINNERUNG: Egal, ob Sie 16, 37, 55 oder über 70 Jahre alt sind: Im BFD können sich in Deutschland erstmals alle Männer und Frauen in einem fest geregelten Freiwilligendienst engagieren!

2. Wer ist am BFD beteiligt?

Der BFD ist ein **staatlich geförderter** und **gesetzlich geregelter** Freiwilligendienst. Aber was bedeutet das konkret? Wer ist am BFD beteiligt und wie ist er strukturiert?

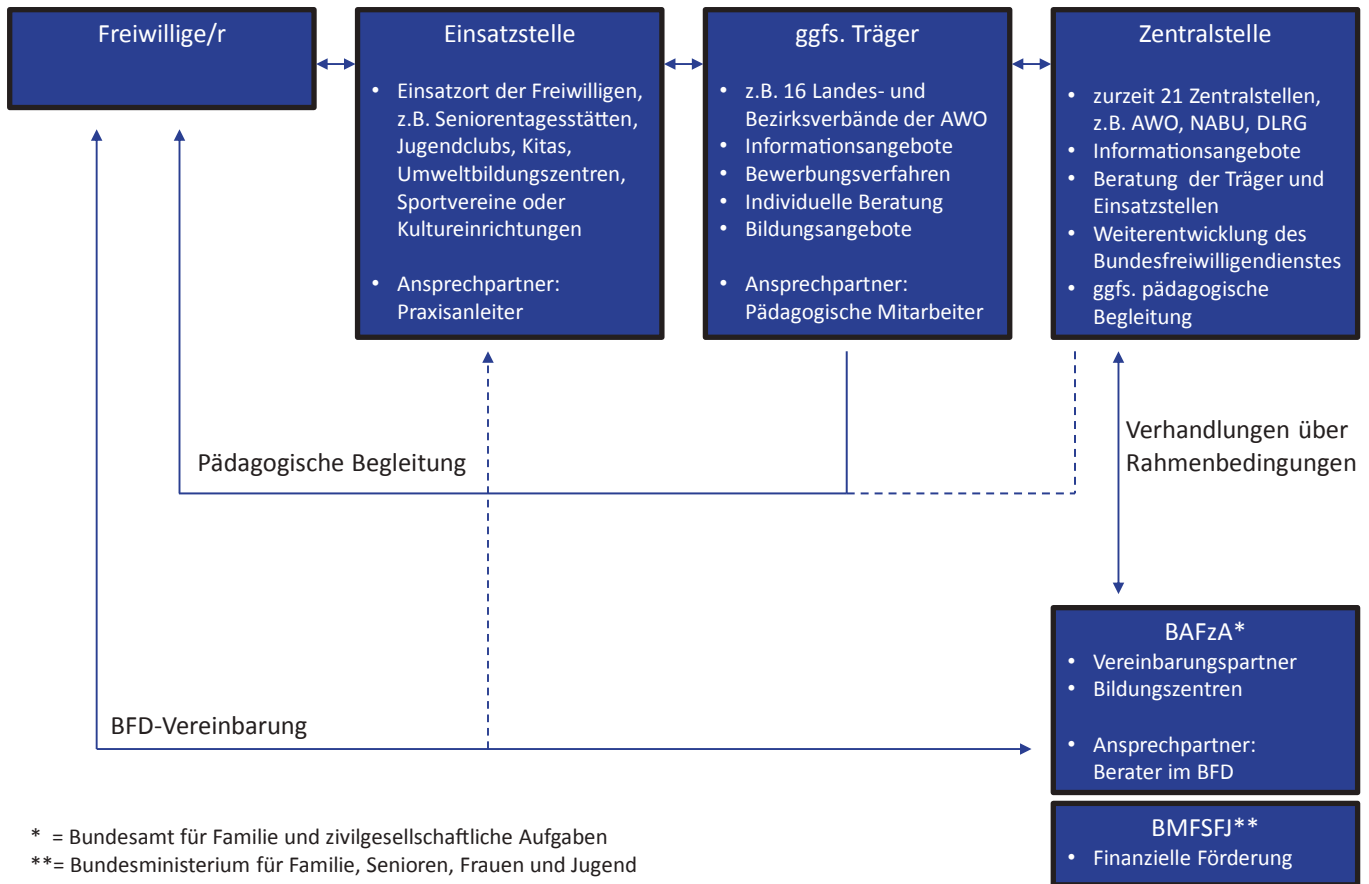
Der Bundesfreiwilligendienst trägt das Wort „Bund“ in seinem Namen. Er ist ein Freiwilligendienst, der zuerst von der Bundesregierung ins Leben gerufen wurde und aus Haushaltsmitteln des Bundesfamilienministeriums gefördert wird. Verantwortlich für die Umsetzung des BFD ist auf der Bundeseite das **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** (BAFzA). Zum Bundesamt gehören auch die Bildungszentren des Bundes, die früheren Zivildienstschulen.

Das Bundesamt arbeitet zur Umsetzung des BFD mit **Zentralstellen** zusammen, die zu Verbänden gehören, z.B. zur Arbeiterwohlfahrt (AWO), zum Paritätischen Gesamtverband Deutschland, zur Diakonie, zum Malteser Hilfsdienst, zum Naturschutzbund Deutschland (NABU) oder zur Deutschen Sportjugend. Mit den Zentralstellen haben die Freiwilligen selbst allerdings nicht viel zu tun.

Meistens gibt es unterhalb der Zentralstellen noch eine weitere Ebene, nämlich die der **Träger**. Diese Träger sind häufig die regionalen Untergliederungen der Verbände, also z.B. Landesverbände. Sie führen in der Regel das Bewerbungsverfahren durch, unterstützen die Freiwilligen während ihres BFD und organisieren die begleitenden Bildungsangebote bzw. Seminare.

Die eigentliche und vor allem praktische Tätigkeit der Freiwilligen findet in **Einsatzstellen** statt. Das können die unterschiedlichsten Einrichtungen sein: Kitas, Seniorentagesstätten, ambulante Pflegedienste, Fahrdienste, Jugendclubs, Umweltbildungszentren, Sportvereine oder Kultureinrichtungen.

Schaubild: Wer ist am BFD beteiligt?



* = Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
 ** = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die meisten Einsatzstellen gehören Verbänden an bzw. haben sich bestimmten Trägern angeschlossen. Das ist aber nicht überall der Fall. Viele, vor allem kommunale Einsatzstellen, haben sich direkt dem oben genannten Bundesamt zugeordnet. In diesen Fällen gibt es keine Träger, die die Bildungsarbeit übernehmen. Die Seminare werden dann meist direkt über das Bundesamt organisiert und finden an den Bildungszentren statt. Manche größere Einsatzstellen mit vielen Freiwilligen machen aber auch eigene Bildungsangebote.

In jedem Fall kann man festhalten: Die Strukturen im BFD sind von außen gar nicht so leicht zu durchschauen. Das oben stehende Schaubild soll den Überblick ein wenig erleichtern. Welcher der Beteiligten auch immer für welche Aufgaben zuständig ist: Sie können sichergehen, dass Sie es überall mit erfahrenen Menschen zu tun haben, die dazu beitragen, dass der BFD sowohl für die Freiwilligen als auch für die unterstützungsbedürftigen Menschen und Einrichtungen ein großer Gewinn wird.

3. Die wichtigsten Rahmenbedingungen des BFD auf einen Blick

Der BFD bringt eine Reihe von Vorteilen für die Freiwilligen mit sich. Alle wichtigen Fragen rund um Versicherungen, finanzielle Leistungen, Haftung und Arbeitsschutz sind klar geregelt. Hier die wichtigsten Regelungen auf einen Blick:

- Die Basis eines BFD ist die **Vereinbarung** zwischen einem Freiwilligen, der Einsatzstelle und dem Bundesamt. Sie regelt Art, Umfang und Dauer des Freiwilligendienstes und enthält Angaben über die Höhe des **Taschengeldes**, die Rechte und Pflichten aller Beteiligten und ist ungefähr vergleichbar mit einem Arbeitsvertrag.
- Der zeitliche Umfang eines BFD beträgt in der Regel **12 Monate**, mindestens aber sechs Monate. Der BFD kann auf bis zu 18 Monate verlängert werden. Das ist meistens individuell verhandelbar und hängt immer von der Einsatzstelle und den Freiwilligen ab.

- Ein BFD wird entweder in **Vollzeit** (38 bis 40 Wochenstunden) **oder Teilzeit** (mindestens 20,5 Wochenstunden) geleistet. Die Teilzeit-Option besteht nur für über 27-jährige Freiwillige. Unter 27-Jährige leisten ihren BFD hingegen, wie auch die Freiwilligen im FSJ und FÖJ, in Vollzeit.
- Freiwillige unter 27 Jahren absolvieren, ebenfalls wie die FSJler und FÖJler, im Laufe eines Freiwilligenjahres insgesamt **25 Bildungstage**. Ältere Freiwillige nehmen in geringerem Umfang an Bildungstagen teil, die Regel ist hier ein Tag pro Monat.
- Die Freiwilligen sind **sozialversichert**, d.h. die Beiträge für ihre Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden übernommen.
- Für Freiwillige bis 25 Jahre besteht der Anspruch auf **Kindergeld**.
- Die Freiwilligen haben einen **Urlaubsanspruch** von mindestens 24 Tagen pro Jahr.
- Am Ende eines BFD erhalten die Freiwilligen eine **Bescheinigung** darüber, wo und in welchem Umfang sie ihren BFD gemacht haben, sowie ein **Zeugnis**.

ZUR ERINNERUNG: Die wichtigsten Leistungen im BFD sind die Sozialversicherung während der Zeit des Freiwilligendienstes und ein monatlich ausgezahltes Taschengeld. Darüber hinaus kann es weitere Leistungen wie z.B. Kindergeld geben (siehe Teil VII).

TIPP: Einen Überblick über alle wesentlichen gesetzlich geregelten Rahmenbedingungen gibt auch das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG, im Internet: www.gesetze-im-internet.de/bfdg).

4. Gründe für einen Freiwilligendienst

Freiwillige unterstützen Einrichtungen dort, wo gerade Hilfe benötigt wird. Dieses Engagement ist für alle ein Gewinn – für die Menschen in einer Einrichtung, für die Teamkollegen und natürlich für die Freiwilligen selbst: Die Freiwilligen bekommen durch ihr Engagement viel zurück – und das auf ganz persönliche und menschliche Weise. Was das

genau ist, lässt sich schwer in Worte fassen. Es sind die vielen kleinen und großen Momente, in denen die Menschen, für die sich ein Freiwilliger engagiert (z.B. Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderung), sich freuen, dass man da ist, in denen sie dankbar, froh und erleichtert sind. Klar ist: All das ist nicht bezahlbar und in dieser Form oft nur in einem Freiwilligendienst zu erfahren.

Über diese persönlichen Beweggründe hinaus gibt es noch viele weitere Motive, einen BFD zu leisten:

- Ein Freiwilligendienst eröffnet neue Perspektiven. Er bietet dem Freiwilligen die Chance, sich auszuprobieren, sich einzubringen und etwas mitzugestalten.
- Ein Freiwilligendienst erweitert den Horizont und bietet Einblicke in gesellschaftliche Gruppen und Problemzusammenhänge, denen man sonst vielleicht kaum begegnet.
- Durch die praktische Tätigkeit und die begleitenden Seminare bietet ein Freiwilligendienst die Möglichkeit zur persönlichen Orientierung und Kompetenzerweiterung.
- Die Mischung aus Praxis und fachlicher Begleitung in der Einsatzstelle eröffnet dem Freiwilligen Arbeitsfelder, die er auch beruflich nutzen kann.
- Für junge Menschen zwischen Schule und Ausbildung oder Studium bietet ein Freiwilligendienst eine sinnvolle Zeit der Überbrückung.
- Für jüngere Freiwillige ist der BFD nach der Schule oft die erste praktische Tätigkeit in der echten Arbeitswelt – das kann eine große Hilfe bei der Berufsorientierung sein.
- Ein Freiwilligendienst ermöglicht es, Schlüsselqualifikationen und Soft Skills zu erwerben, die im Berufsleben zunehmend gefragt sind.
- Berufstätige, die ein Sabbatjahr planen, können im BFD neue Energie gewinnen.
- Ältere Menschen und Rentner, die eine sinnvolle Aufgabe suchen, können im BFD eine neue Beschäftigung entdecken.
- Ein BFD macht Spaß und ist für alle Beteiligten ein Gewinn!

ZUR ERINNERUNG: Ein BFD ist viel mehr als nur ein „Dienst für andere“. Er bietet Eindrücke und Erfahrungen, die sich für das persönliche, aber auch das berufliche Leben nutzen lassen.

Teil II: Wer kann einen BFD absolvieren?

Der BFD steht allen interessierten Männern und Frauen offen, die die sog. Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. In manchen Bundesländern ist das der Abschluss der 9. Klasse, in den meisten der Abschluss der 10. Klasse. Fest steht: Alle, die **die Schule hinter sich haben**, können an einem BFD teilnehmen. Nach oben hin gibt es keine Altersgrenze.

1. Junge Menschen unter 27

Die Jüngeren entscheiden sich häufig nach der Schule oder Ausbildung, während ihres Studiums oder in einer Phase des Ausprobierens für einen BFD. Die Rahmenbedingungen orientieren sich für sie eng am Freiwilligen Sozialen oder Freiwilligen Ökologischen Jahr (**Vollzeitdienst, 25 Bildungstage**).

BEISPIEL: VOLLZEIT BIS ZUM STUDIUM

Jonas (19) hat nach seinem Abitur nicht den gewünschten Architektur-Studienplatz bekommen. Er möchte aber auf jeden Fall studieren und wird sich in einem Jahr wieder bewerben. Die Zeit bis dahin möchte er mit einem BFD überbrücken. Jonas macht seinen BFD beim BUND und arbeitet 38,5 Stunden in der Woche (Vollzeit).

2. Über 27-Jährige

Freiwillige über 27 Jahren befinden sich meist in einer anderen Lebenssituation. Sie sind nach jahrelanger Berufstätigkeit in einem Umbruch, manche wurden gekündigt, haben den Arbeitsplatz gewechselt, sind von Vollzeit auf Teilzeit umgestiegen, haben eine Familie gegründet oder suchen eine neue Aufgabe für die nachberufliche dritte Lebensphase. Um die individuellen Lebenssituationen berücksichtigen zu können, besteht für diese Zielgruppen die Möglichkeit, ihren **BFD auch in Teilzeit** zu machen. In der Regel nehmen sie die begleitenden Bildungs- und Qualifizierungsangebote in einem geringeren Umfang wahr (siehe auch Seminare, Teil V).

Übrigens bieten manche Träger den BFD ausschließlich für Menschen über 27 an. Den jüngeren Interes-

senten wird hier ein Platz in den Jugendfreiwilligendiensten FSJ oder FÖJ angeboten.

BEISPIEL: BFD ALS NEUE HERAUSFORDERUNG

Barbara (54) ist nicht berufstätig und hat zwei erwachsene Kinder. Sie hat sich schon früher im Sportverein und als Elternvertreterin in der Schule ihrer Kinder engagiert. Nun sucht sie eine neue interessante Herausforderung und leistet mit 24 Stunden in der Woche einen Teilzeit-BFD in einem soziokulturellen Zentrum.

ZUR ERINNERUNG: Freiwillige unter 27 Jahren absolvieren ihren Freiwilligendienst in Vollzeit. Interessierte ab 27 Jahren können den BFD auch in Teilzeit mit mindestens 20,5 Stunden pro Woche leisten.

3. Arbeitslose

Aus der Arbeitslosigkeit heraus müssen sich viele Betroffene für eine **berufliche und persönliche Neuorientierung** öffnen. Dabei wollen sie ihre beruflichen Fähigkeiten bewahren und neue Kompetenzen erwerben. Sie möchten den Kontakt zur Arbeitswelt aufrechterhalten und neue Kontakte knüpfen. Sie wollen spüren, dass sie weiterhin gebraucht werden.

Ein BFD kann eine Brücke hin zu einer neuen Beschäftigung sein. Allerdings sollten hier keine falschen Erwartungen entstehen! Es ist nur in den seltensten Fällen so, dass der BFD unmittelbar in ein reguläres Arbeitsverhältnis mündet.

Dennoch bietet der BFD für Langzeitarbeitslose willkommene Chancen. Zunächst einmal: Bereits **seit längerem arbeitslose Menschen** bzw. **Bezieher von Arbeitslosengeld II** (ALG II) haben das Recht, einen Freiwilligendienst zu leisten!

Dabei haben sie auch weiterhin Anspruch auf **ergänzende Leistungen nach dem SGB II**. Das Taschengeld wird prinzipiell auf die Grundsicherung angerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag liegt derzeit bei 200 Euro pro Monat (Stand: April 2013).

Der BFD gilt in der Regel als wichtiger Grund, der der Aufnahme einer regulären Beschäftigung entgegensteht. Daher sind Bezieher von ALG II während ihres BFD nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen (siehe auch Teil VII 8.).

Die ALG II-Bezieher dürfen aber auf der anderen Seite auch nicht vom Jobcenter zur Aufnahme eines Freiwilligendienstes gedrängt werden. Der BFD ist für alle und deshalb **auch für Arbeitslose freiwillig und selbstbestimmt!** Menschen, die sich seit Längerem in den Warteschleifen verschiedener Beschäftigungsmaßnahmen befinden, erhalten damit neue Entscheidungsspielräume und können einer sinnvollen und anerkannten Tätigkeit nachgehen.

Es gibt aber auch eine schlechte Nachricht: **Bezieher von ALG I** können in der Regel leider **keinen BFD** absolvieren. Bei ihnen steht im Vordergrund, dass sie schnell wieder in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Ein Arbeitsloser darf außerdem während seines ALG I-Bezuges nur maximal 15 Stunden pro Woche arbeiten, da er dem Arbeitsmarkt ständig zur Verfügung stehen muss. Der wöchentliche Einsatz im BFD beträgt jedoch mindestens 20,5 Wochenstunden.

TIPP: Wer mindestens 12 Monate einen BFD leistet, hat danach Anspruch auf Arbeitslosengeld. Grund: Während der Zeit des Freiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle für den Freiwilligen Sozialversicherungsabgaben und damit auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Wichtig: Um den Anspruch geltend machen zu können, müssen sich Freiwillige drei Monate vor Ende des BFD bei der Agentur für Arbeit melden!

4. Ausländische Freiwillige

Der BFD ist ein Freiwilligendienst, der innerhalb Deutschlands geleistet wird. Aber das bedeutet nicht, dass er nur Interessierten aus Deutschland offensteht. Im Gegenteil: Je nach Aufenthaltsstatus und Lebensumständen können auch ausländische Staatsangehörige einen BFD absolvieren. Dabei gelten folgende Regelungen:

Voraussetzung ist, dass die ausländischen Freiwilligen über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein **Aufenthaltstitel** (auch ein Visum ist ein Aufenthaltstitel) darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt des Interessenten nach seiner Einreise in Deutschland so weit gesichert ist, dass Unterkunft und Verpflegung gestellt werden und keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden müssen. Die Bezuschussung des BFD durch den Bund ist kein Hinderungsgrund für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Freiwilligen aus dem Ausland kann grundsätzlich speziell für die Teilnahme am BFD eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Wer im Ausland lebt und in Deutschland einen BFD leisten möchte (sog. „Incomer“), muss im Heimatland zunächst einen **Visumsantrag** für die Durchführung des Freiwilligendienstes stellen. Dafür müssen die Freiwilligen in der deutschen Botschaft ihres Landes die Vereinbarung über den Freiwilligendienst vorlegen können. Die Einsatzstellen können deshalb in Absprache mit dem Bundesamt und den Trägern eine unterschriebene Vereinbarung direkt an den Freiwilligen ins Ausland senden. Ist das Visum erteilt und der Freiwillige eingereist, kann die für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erteilt werden.

TIPP: Bürger der EU und Staatsangehörige aus folgenden Ländern benötigen für das Absolvieren eines BFD in Deutschland kein Visum: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, USA.

Ansprechpersonen für Fragen rund um Visa bzw. Aufenthaltstitel sind die Ausländerbehörden vor Ort. Falls es Schwierigkeiten gibt, können die Träger helfen.

Die gesetzlichen Regelungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind im Aufenthaltsgesetz geregelt. Zu finden ist es z.B. auf www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004.

5. Menschen mit Behinderung

Die Möglichkeiten, einen BFD zu leisten, sind vielfältig und abwechslungsreich. Für Menschen mit Behinderung bedeutet das: Natürlich können auch sie mitmachen! Ob und inwiefern das barrierefrei möglich ist und welche Tätigkeit im konkreten Fall besser oder schlechter geeignet ist, das besprechen Interessierte am besten vor einer Bewerbung in einem persönlichen Gespräch mit der gewünschten Einsatzstelle.

BEISPIEL: ROLLSTUHLFAHRER IM VIDEOSCHNITT

David (18) sitzt im Rollstuhl. Er macht einen BFD in einem Medienzentrum für Jugendliche und arbeitet am Computer im Bereich Videoschnitt. Er zeigt Schülern, wie sie kleine Filme zusammenschneiden können und hilft ihnen bei technischen Problemen.

Teil III: Wo und mit welchem Umfang kann ich einen BFD machen?

Die Frage nach dem „Wo“ ist eigentlich ganz einfach zu beantworten: in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, die Freiwillige für eine unterstützende Tätigkeit suchen. Aber was gehört alles dazu und was bedeutet das genau?

1. Einsatzmöglichkeiten

Zunächst einmal: Gemeinwohlorientiert sind Einrichtungen, bei denen es um die Arbeit mit Menschen oder um bestimmte Leistungen für unsere Gesellschaft bzw. unsere Umwelt geht. Ausgeschlossen sind privatwirtschaftliche oder gewerbliche Einrichtungen sowie Tätigkeiten in der Forschung und in politischen Parteien.

Ein BFD kann z.B. in diesen Einrichtungen geleistet werden:

Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, z.B.

- Kindertagesstätten, Integrationskitas
- Kinder- und Jugendheime
- Betreutes Kinder- und Jugendwohnen
- SOS Kinderdörfer
- Jugendclubs, Jugendzentren, Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
- Offene Ganztagschulen, Einrichtungen der Schulsozialarbeit
- Familienzentren, Familienferiendörfer
- Mutter-Kind-Kurhäuser

Einrichtungen der Altenhilfe und der Pflege, z.B.

- Stationäre Alten- und Pflegeheime
- Kurzzeitpflege- und Tageseinrichtungen
- Betreutes Wohnen, Seniorenzentren, Seniorenbegegnungsstätten
- Sozialstationen
- Mobile soziale Dienste

Gesundheit, z.B.

- Krankenhäuser
- Rehasentren
- Hol- und Bringdienste
- Rettungsdienste
- Krankentransporte

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, z.B.

- Rehabilitationseinrichtungen
- Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- Wohneinrichtungen, Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen
- Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Sonstige Einrichtungen im sozialen Bereich, z.B.

- Einrichtungen für wohnungslose Menschen
- Einrichtungen für suchtgefährdete und abhängige Menschen

Lokale Einrichtungen, z.B.

- Bürgerzentren
- Stadtteilzentren
- Nachbarschaftshäuser
- Mehrgenerationenhäuser
- Freiwilligenagenturen

Einrichtungen im Bereich Migration/Integration, z.B.

- Kulturzentren
- Beratungsstellen
- Jugendmigrationsdienste
- Multikulturelle Treffs

Kultureinrichtungen, z.B.

- Theater
- Oper, Konzerthäuser
- Museen, Galerien
- Bibliotheken
- Kulturzentren, Soziokulturelle Zentren

Denkmalpflege, z.B.

- Jugendbauhütten
- Landesämter für Denkmalpflege

Sporteinrichtungen, z.B.

- Sportvereine
- Sportstätten
- Sportfachverbände

Zivil- und Katastrophenschutz, z.B.

- Technisches Hilfswerk

- DLRG
- Feuerwehr

Umwelt- und Naturschutz, Tierschutz, z.B.

- Nationalparks und Biosphärenreservate
- Umweltbildungseinrichtungen
- Umweltverbände
- Bauernhöfe
- Gärtnereien/Landschaftspflege
- Zoos

Freiwillige können sich für jeden Einsatzbereich bewerben. Eine fachliche Aus- oder Vorbildung ist nicht nötig, da es sich bei den zu leistenden Aufgaben um unterstützende Tätigkeiten handelt, für die kein Vorwissen benötigt wird. Es reicht, Interesse an der Zielgruppe und an der Arbeit zu haben. Denn das ist ja der Sinn des BFD: **Es geht nicht darum, Profi zu sein**, sondern mit den eigenen Fähigkeiten und Talenten andere Menschen zu unterstützen und neue Arbeitsbereiche kennenzulernen.

STICHWORT „ARBEITSMARKTNEUTRALITÄT“:

Der BFD unterliegt der Arbeitsmarktneutralität – dieser etwas sperrige Begriff bedeutet: Bevor eine Freiwilligendienststelle ausgeschrieben und besetzt wird, muss klar sein, ob es sich bei der Tätigkeit auch wirklich um eine **unterstützende, zusätzliche Aufgabe** handelt. Es dürfen keine Aufgaben auf die Freiwilligen übertragen werden, für die eine hauptamtliche Kraft eingestellt werden könnte. Und natürlich darf kein hauptamtlicher Mitarbeiter entlassen werden, weil nun ein Freiwilliger beschäftigt wird.

2. Einsatzstellen

Die Einrichtung, in der ein Freiwilliger seinen BFD leistet, ist die Einsatzstelle. In der Einsatzstelle gibt es mindestens eine Person, die **persönlicher Ansprechpartner** für die Freiwilligen ist. Diese Person ist in der Regel auch für die Einarbeitung, für die fachliche Anleitung und Begleitung des Freiwilligen zuständig. Die Einsatzstellen geben bekannt, ob

und wie viele Freiwillige sie wann und mit welchem Stundenumfang beschäftigen möchten.

TIPP: Interessenten können unter verschiedenen Internet-Adressen nach freien Stellen suchen (siehe Anhang).

3. Dauer des BFD

Um im Freiwilligendienst anzukommen und Teil eines Teams zu werden, braucht es Zeit. Außerdem haben die Einsatzstellen einen Bedarf nach zuverlässiger und längerfristiger Unterstützung. Häufige Wechsel bringen Unruhe mit sich – für die Teams und natürlich für diejenigen Menschen, für die die Einrichtung da ist. In der Regel wird der BFD daher für **12 zusammenhängende Monate** geleistet.

Die Rahmenbedingungen im BFD sind aber eigentlich viel flexibler. Wenn Einsatzstelle und Träger dazu bereit sind, kann auch von vornherein ein kürzerer oder längerer Zeitraum vereinbart werden. Die untere Grenze sind dabei sechs, die obere 18 Monate. Ein BFD kann sogar nachträglich verlängert werden; auch hier ist die Obergrenze von 18 Monaten zu beachten.

Prinzipiell sind neben dem regulären 12-monatigen BFD auch die folgenden zeitlichen Modelle möglich, wenn vorab ein entsprechendes pädagogisches Konzept vorliegt:

- mehrere Blöcke mit mindestens dreimonatiger Dauer
- maximal 24-monatiger BFD

BEISPIEL: ÜBERBRÜCKUNG ZUM STUDIUM

Dennis (19) erfährt im September, dass er zum Wintersemester keinen Studienplatz bekommt und die nächste Chance erst wieder im April besteht. Für ihn ist ein verkürzter BFD eine sinnvolle zeitliche Überbrückung. In Absprache mit der gewünschten Einsatzstelle beginnt er einen sechsmonatigen BFD.

BEISPIEL: ÜBERBRÜCKUNG ZUR AUSBILDUNG

Saskia (18) hat nach ihrem mittleren Schulabschluss einen BFD begonnen. Nach den regulären 12 Monaten bietet die Einsatzstelle ihr an, in sechs Monaten eine Ausbildung in der gleichen Einrichtung zu beginnen. Um die Zeit bis zum Beginn der Ausbildung zu überbrücken, verlängert Saskia den BFD von 12 auf 18 Monate und hat so einen nahtlosen Übergang.

4. Umfang des BFD

Der Umfang eines BFD hängt vom Alter und der Lebenssituation der Freiwilligen ab (siehe auch Teil II). Grundsätzlich gilt:

- Junge Menschen bis 27 Jahren machen ihren BFD in Vollzeit mit 38 bis 40 Wochenstunden.
- Freiwillige über 27 Jahren können frei entscheiden, ob sie ihren BFD in Teil- oder Vollzeit absolvieren möchten, die Arbeitszeit muss dabei jedoch mindestens 20,5 Stunden pro Woche betragen.

TIPP: Inwiefern eine Nebenbeschäftigung mit einem BFD vereinbar ist, muss der Interessierte mit der Einsatzstelle klären (siehe auch Teil VII 9.).

Teil IV: Was muss ich tun, um einen BFD zu beginnen?

Wer die Entscheidung getroffen hat, an einem BFD teilzunehmen, braucht eine Idee für einen interessanten Einsatzbereich oder eine passende Tätigkeit, etwas Zeit zum Recherchieren sowie aktuelle Bewerbungsunterlagen. Interessierte, die über 27 Jahre alt sind, brauchen eine Vorstellung, wie viel Zeit sie für einen BFD aufbringen möchten. Im Wesentlichen sind es also vier Schritte:

- Informieren
- Beratung und Einsatzstelle suchen
- Bewerben
- Vereinbarung abschließen

Und dann kann es auch schon losgehen...

1. Informieren

Viele Interessenten wissen von Beginn an, in welchem Bereich sie ihren BFD machen möchten. Andere sind unsicher: Welche Tätigkeiten gibt es? Was würde mir Spaß machen und zu mir passen? Und wäre ich der Arbeit mit dieser speziellen Zielgruppe gewachsen? Informationen über konkrete Einsatzbereiche finden Sie auf den **Webseiten der Zentralstellen und Träger**. Dort finden Sie auch Ansprechpartner, die Rat geben und lokale Kontakte vermitteln können. Eine Übersicht mit Informationsquellen zum BFD findet sich außerdem im Anhang dieser Broschüre.

2. Einsatzstellensuche

Welche Einrichtung bietet einen BFD-Platz in dem von mir gewünschten Bereich an? Um auf diese Frage eine Antwort zu bekommen, können Interessenten mehrere Wege gehen:

- Auf www.bundesfreiwilligendienst.de gibt es eine **bundesweite, zentrale Suchfunktion**, über die Träger und Einsatzstellen ihre freien BFD-Plätze online stellen. Nach einer Abfrage von gewünschtem Ort, Themenbereich und Zielgruppe werden offene BFD-Plätze aufgelistet.
- Wenn ein Interessent seinen BFD **bei einem bestimmten Verband** machen möchte (z.B. Arbeiterwohlfahrt [AWO], Naturschutzbund [NABU], Deutsches Rotes Kreuz [DRK], Diakonie, Caritas, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung [BKJ]), kann er sich auch direkt an diesen wenden. Einige Zentralstellen haben auf

ihren Webseiten neben allgemeinen Informationsangeboten zum BFD eigene Platzbörsen, in denen sie ihre BFD-Stellen veröffentlichen (siehe Anhang).

Sie können sich auch von einem verbandlichen **Träger persönlich oder telefonisch beraten lassen**. Die Mitarbeiter haben einen guten Überblick über interessante Einsatzstellen und freie Plätze in ihrem Bereich. So erfährt man nicht selten von Einsatzstellen, die nicht im Internet veröffentlicht sind. Den Trägern ist es wichtig, dass Freiwillige und Einsatzstelle gut zueinander passen. Sie sehen daher die Beratung als eine wichtige Aufgabe an. Wenn die Träger für bestimmte Einsatzstellen besonders werben, können sich daraus manchmal ganz neue Perspektiven für die Interessenten ergeben. Möglicherweise verschwinden auf diesem Weg Berührungspunkte und die Interessenten werden offen für Einsatzbereiche, an die sie sich von selbst nicht herangetraut hätten.

TIPP: Vielleicht kennen Sie schon länger eine interessante Einrichtung oder einen Verein in Ihrer Nähe und möchten dort als Freiwilliger mitarbeiten? Sprechen Sie dort einfach jemanden an. Fragen Sie nach, ob es sich um eine anerkannte BFD-Einsatzstelle handelt und falls ja, ob es eine freie BFD-Stelle gibt!

3. Bewerbungsverfahren

Beim BFD gibt es **keine einheitlichen Start-Termine** und auch **kein zentrales Bewerbungsverfahren**. Interessenten bewerben sich bei den Trägern oder sehr oft auch direkt bei den Einsatzstellen. Letzteres gilt insbesondere für die Einsatzstellen, die keinem Verband angeschlossen sind, sondern unter dem Dach des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) organisiert sind.

Bewerbungen sind meist jederzeit im Jahr möglich, manchmal werden aber aus organisatorischen Gründen auch bestimmte Einstiegstermine angeboten. Viele Einsatzstellen bzw. Träger wünschen klassische Bewerbungsunterlagen mit Anschreiben und Lebenslauf. Andere bitten um ein Motivationsschreiben oder um das Ausfüllen eines Bewerbungsformulars. Die Einsatzstelle, bei der Sie sich beworben haben, wird Sie als nächstes zu einem Kennlernge-

spräch einladen. Manche Einsatzstellen vereinbaren übrigens **Probe- oder Schnuppertage**. Dies ist eine ausgezeichnete Möglichkeit, die Einsatzstelle und ihre Mitarbeiter kennenzulernen. So können Sie feststellen, ob die Chemie stimmt und die für Sie vorgesehene Tätigkeit interessant ist.

TIPP: Detaillierte Informationen zum Bewerbungsverfahren und zu den angeforderten Bewerbungsmaterialien sollten Sie am besten telefonisch erfragen. Erkundigen Sie sich dann auch gleich nach den nächsten Bewerbungsfristen!

4. Vereinbarung

Das Bewerbungsverfahren ist beendet – der BFD kann fast schon beginnen. Zuvor wird zwischen dem **Freiwilligen** und dem **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben** (BAFzA) eine schriftliche Vereinbarung über den BFD abgeschlossen. Sie wird außerdem von der **Einsatzstelle** und oft auch zusätzlich vom Träger unterschrieben.

WICHTIG: Die Vereinbarung muss von Ihnen und der Einsatzstelle unterzeichnet sein, bevor Ihr Freiwilligendienst beginnt. Rückwirkende Vereinbarungen sind nicht möglich. Andernfalls kann es passieren, dass das Bundesamt die Vereinbarung nicht genehmigt und Sie Ihren BFD nicht wie gewünscht antreten können.

Die Vereinbarung ist vergleichbar mit einem Arbeitsvertrag. Sie regelt alle Rechte und Pflichten des Freiwilligen, der Einsatzstelle und des Bundesamtes, z.B.

- die Dauer des BFD,
- den Umfang des BFD,
- die Anzahl der Wochenstunden,
- die Höhe des Taschengeldes,
- die Kündigungsmodalitäten,
- den Urlaubsanspruch.

TIPP: Die Pflicht-Inhalte der Vereinbarung sind im Bundesfreiwilligendienstgesetz geregelt und werden eventuell noch durch Anlagen zur Vereinbarung ergänzt. Im Anhang dieser Broschüre finden Sie eine Muster-Vereinbarung.

Teil V: Der BFD als Bildungs- und Orientierungsangebot

Der BFD ist nicht einfach eine praktische Tätigkeit, die sich allein wegen ihrer zeitlichen Begrenztheit und der Zahlung eines Taschengeldes von regulärer Beschäftigung unterscheidet. Er ist vor allem ein Angebot für junge und ältere Menschen, sich freiwillig zu engagieren, zu lernen und sich weiterzubilden.

Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen bekommen die Möglichkeit, sich neu zu orientieren und hinterher gezielter durchzustarten. Sie als Freiwillige haben das Recht, dabei unterstützt zu werden. Der gebräuchliche Begriff für diese Unterstützung ist „**pädagogische Begleitung**“. Dabei müssen Sie nicht befürchten, als Erwachsene nicht ernst genommen oder gar bevormundet zu werden. Die Personen, die mit Ihnen gemeinsam den Freiwilligendienst gestalten, wissen, dass sie es mit erwachsenen und mündigen Menschen zu tun haben. Sehen Sie die pädagogische Begleitung als willkommene Unterstützung und als Chance, etwas Neues zu lernen. Im Rückblick werden Sie feststellen, dass viele Menschen zu einem guten und erfolgreichen Freiwilligendienst beigetragen haben.

1. Die Freiwilligen werden individuell begleitet

„Aller Anfang ist schwer“ – diesen Satz hat jeder schon gehört oder selbst ausgesprochen. Mit dem Start in den Freiwilligendienst werden Sie Teil eines Teams. Um Ihnen den Einstieg zu erleichtern und Sie fachlich anzuleiten, stehen in den Einsatzstellen **feste Ansprechpartner** zur Verfügung. Diese **Anleiter** unterstützen Sie bei der Einarbeitung. Hier kann der Freiwillige viele seiner Fragen loswerden: Was muss ich alles wissen? Was darf ich und was nicht? Welche Kollegen sind für welche Aufgaben zuständig? Wann kann ich Pausen machen?

Diese Unterstützung endet aber nicht nach der Einarbeitungsphase. Die Anleiter sollen den Freiwilligen während der ganzen Zeit des BFD zur Seite stehen, Fragen beantworten, Probleme klären und mit ihnen Ziele vereinbaren.

TIPP: Die Arbeitssituation ist in so mancher Einrichtung von Zeitdruck oder Personalmangel gekennzeichnet. Nicht immer wird sich der Anleiter daher von selbst nach Ihren Fragen oder Problemen erkundigen. Scheuen Sie sich nicht, hier selbst aktiv zu werden. Gehen Sie auf Ihren Anleiter oder auf eine andere verfügbare Ansprechperson zu. Holen Sie sich Feedback zu Ihrer Arbeit, stellen Sie Ihre Fragen und sprechen Sie Probleme an. Das ist Ihr gutes Recht als Freiwilliger!

Außerhalb der Einsatzstellen gibt es weitere wichtige Ansprechpartner, die die Freiwilligen begleiten und für Sie da sind. Die **pädagogischen Mitarbeiter Ihres Trägers**, die Sie vielleicht schon aus dem Bewerbungsverfahren kennen, stehen für vielerlei Fragen zu Verfügung. Sollten Sie z.B. Probleme in Ihrer Einsatzstelle haben, die Sie nicht selbst lösen können: Sprechen Sie die pädagogischen Mitarbeiter an! Sie können einen Rat geben oder in einem Konflikt vermitteln. Wenn Sie persönliche oder familiäre Schwierigkeiten haben: Die Mitarbeiter des Trägers informieren Sie gern über geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote. Manche besuchen außerdem „ihre“ Freiwilligen in den Einsatzstellen und sprechen dabei auch mit den Anleitern.

TIPP: Es kann manchmal ein bisschen dauern, bis jemand bei Ihnen vorbeikommt. Das gilt vor allem dann, wenn Ihre Einsatzstelle sehr weit vom Sitz des Trägers entfernt liegt. Haben Sie daher ein bisschen Geduld, aber fordern Sie den Einsatzstellenbesuch ruhig ein, wenn Ihnen daran liegt!

2. Seminare

Die Freiwilligen verbringen die meiste Zeit ihres BFD in der Einsatzstelle. Sie begegnen dort jeden Tag interessanten Herausforderungen, finden Lösungen für alltägliche Probleme und lernen, sich auf die unterschiedlichsten Menschen und ihre Bedürfnisse einzustellen. Dieses Lernen mit Kopf, Herz und Hand wird auch als „informelles Lernen“ bezeichnet: informell, weil es keinem Lehrplan und keinen Prüfungen

gen unterliegt und nicht in einer formalen Bildungseinrichtung wie der Schule stattfindet.

Es gibt aber noch etwas, das den BFD zu einer Lernerfahrung werden lässt: die Bildungsseminare. Wie wichtig diese Seminare sind, zeigt sich übrigens schon darin, dass sie als Dienstzeit gelten.

In den Seminaren können die Freiwilligen außerhalb ihrer Einsatzstelle Gleichgesinnte kennenlernen und einen „Tapetenwechsel“ erleben. Sie finden oft wochenweise und auswärts in Seminarhäusern oder Bildungsstätten statt.

Im Mittelpunkt stehen oft der **Erfahrungsaustausch der Freiwilligen** untereinander und die **Reflexion über die praktische Arbeit in der Einsatzstelle**. Die Freiwilligen sprechen über ihre Rechte und Pflichten oder über die fachlichen Anforderungen in ihren Einsatzstellen. Die Kommunikation in der Freiwilligengruppe ist wichtig. Sie hilft Ihnen dabei, dass das, was Sie täglich tun, zu einer wirklichen Lernerfahrung wird, von der Sie Ihr ganzes Leben lang profitieren können. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, sich mit den unterschiedlichsten politischen, sozialen, fachlichen und persönlichkeitsbildenden Themen auseinanderzusetzen.

TIPP: Ihre Einsatzstelle darf Ihnen die Teilnahme an Seminaren nicht ausreden oder verweigern. Sprechen Sie Ihren Träger oder das Bundesamt an, sollte so etwas doch vorkommen.

Mit Schulunterricht haben die Seminare übrigens gar nichts zu tun. Sie finden in einer lockeren Atmosphäre statt. Und Sie als Freiwilliger können die **Inhalte mitbestimmen** und sich Themen wünschen. Falls die Seminarleiter und Teamer zu wenig auf Ihre Interessen eingehen: Sprechen Sie dies aktiv an und äußern Sie auch Kritik! Die Seminare sollen eine Bereicherung für Sie sein, keine lästige Pflicht.

Wichtig zu wissen: Die Seminare und sonstigen Bildungsangebote sind für Sie **immer kostenlos!**

TIPP: Wenn davon die Rede ist, dass der BFD eine Lern- und Orientierungszeit ist, dann bedeutet das nicht, dass auf den Seminaren ein ähnliches Klima wie in der Schule oder Uni herrscht. Viele Seminare werden von gemeinschaftlichen Aktivitäten begleitet: Sport, Ausflüge, Wanderungen, Besichtigungen etc. Für die meisten Freiwilligen, egal in welchem Alter, stellt es sich als großer Gewinn heraus, dass die Seminare mit anderen Freiwilligen aus unterschiedlichen Altersgruppen stattfinden. So entstehen Netzwerke und nicht selten auch Freundschaften.

a) 25 Seminartage für unter 27-Jährige

Nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz sind für Freiwillige unter 27 Jahren bei einer Dienstdauer von 12 Monaten insgesamt **25 Seminartage verpflichtend** vorgesehen. Verpflichtend heißt, dass diese 25 Tage Teil des Freiwilligendienstes sind und eine Teilnahme für alle Freiwilligen obligatorisch ist. Diese Regelung hat den Hintergrund, dass der Gesetzgeber gleiche Lernbedingungen für die jüngeren Freiwilligen im BFD und die in den Jugendfreiwilligendiensten schaffen wollte. Gerade jüngere Freiwillige, die sich im Übergang zwischen Schule, Ausbildung und Erwachsenenleben befinden, haben einen hohen Bedarf an Bildung und Orientierung und profitieren sehr von entsprechenden Angeboten.

Im FSJ und FÖJ haben Seminare eine lange und gute Tradition. Die Träger haben viel Erfahrung darin, interessante Themen anzubieten und die Seminarwochen zu einem intensiven und spannenden Gruppenerlebnis werden zu lassen. Übrigens finden bei einigen Trägern gemeinsame Seminare für jüngere BFDler und FSJler bzw. FÖJler statt. Wo das nicht so ist, hat dies meistens organisatorische Gründe. Für die Träger gilt: Alle Freiwilligen sind ihnen gleich wichtig, egal welchen Dienst diese leisten!

Wie die Seminare durchgeführt und welche Themen angeboten werden, ist von Träger zu Träger verschieden und hängt auch davon ab, in welchem Bereich die Freiwilligen tätig sind (z.B. Soziales, Umwelt, Sport, Kultur). Angeboten werden in der Regel Einführungs- und Abschlussseminare. Jeder unter 27-jährige Freiwillige durchläuft außerdem, so hat es der Gesetzgeber vorgesehen, ein **fünftägiges**

Seminar zur politischen Bildung, das in einem der **Bildungszentren des Bundes** stattfindet. Außerdem werden oft Wahlpflichtseminare mit bestimmten Themenschwerpunkten angeboten. Eine Seminarreihe kann z.B. so aussehen:

- Einführungsseminar (fünf Tage)
- Wahlpflichtseminar „Gesundheit und Ernährung“ (fünf Tage)
- Seminar politische Bildung (fünf Tage)
- Wahlpflichtseminar „Theaterworkshop“ (fünf Tage)
- Abschlussseminar (fünf Tage)

BEISPIEL: 25 SEMINARTAGE IN DER GLEICHEN GRUPPE

Gülcan (18) beginnt im September ihren 12-monatigen BFD in einer Pflegeeinrichtung eines Wohlfahrtsverbandes. Gemeinsam mit den anderen jungen BFDlern nimmt sie an vier verschiedenen Wochenseminaren teil, die der Träger im Rahmen des BFD anbietet. Alle Teilnehmer lernen sich über das Jahr hinweg gut kennen, tauschen sich über ihre Erfahrungen aus und bestimmen mit, welche Themen sie in den Seminaren bearbeiten. Für das Seminar zur politischen Bildung fährt Gülcan mit den anderen BFDlern in ein Bildungszentrum.

BEISPIEL: 25 SEMINARTAGE MIT WAHLPFLICHTSEMINAREN

David (21) leistet einen 12-monatigen ökologischen Vollzeit-BFD in einer Umwelteinrichtung. Er macht zusammen mit anderen Freiwilligen aus dem BFD und aus dem FÖJ das jeweils einwöchige Einführungs- und Abschlussseminar. Außerdem belegt er an einem Bildungszentrum des Bundes ein Seminar mit dem Schwerpunkt Bildung zur nachhaltigen Entwicklung. Darüber hinaus wählt David sich aus den Angeboten des Trägers zwei auswärts stattfindende Kurse aus: „Ökosystem Wattenmeer“ und „Ausflüge in die Artenvielfalt“.

b) Seminare für über 27-Jährige

Bei über 27-jährigen Freiwilligen ging der Gesetzgeber zunächst davon aus, dass sie weniger Bedarf oder Interesse haben, an Seminaren teilzunehmen – so wie man insgesamt der Auffassung war, bei Älteren ginge es vor allem darum, vorhandene Lebenserfahrungen, Fachkenntnisse und Kompetenzen zum Nutzen für andere einzubringen.

Ob Sie das ebenso sehen oder ob Sie vielleicht der Auffassung sind, dass wir alle lebenslang lernen und Sie daher Bildungsangebote unterschiedlicher Art gern in Anspruch nehmen, entscheiden Sie für sich selbst. In jedem Fall haben die BFD-Seminare für über 27-jährige Freiwillige einen geringeren Verpflichtungsgrad als für die Jüngeren. Laut Bundesfreiwilligendienstgesetz nehmen sie **in „angemessenem Umfang“** an Bildungsangeboten teil. Erfahrungen haben gezeigt, dass **12 Bildungstage im Jahr bzw. ein Tag pro Monat** ein sinnvoller und für alle Seiten machbarer Umfang ist. Die vorgesehene Zahl der Seminartage wird übrigens in der Freiwilligenvereinbarung festgelegt. Seminartage bedeuten weniger eine zusätzliche Verpflichtung, sondern vielmehr eine **Anerkennung** für das, was die Freiwilligen tagtäglich leisten.

TIPP: Die Seminartage können grundsätzlich auch individuell zusammengestellt werden. Es empfiehlt sich, gleich zu Beginn des BFD in der Einsatzstelle und mit dem Träger zu besprechen, welche Angebote möglich sind! Neben Seminaren können die Freiwilligen z.B. an Exkursionen teilnehmen, fachliche Qualifizierungsangebote wahrnehmen, Volkshochschulkurse besuchen oder in anderen Einrichtungen hospitieren.

BEISPIEL: FREI KOMBINIERBARE SEMINARTAGE FÜR ÜBER 27-JÄHRIGE

Monika (33) macht einen 12-monatigen BFD in einer Altenpflegeeinrichtung. Sie freut sich darüber, sich nach der Ausbildung endlich wieder einmal kostenlos weiterbilden zu können. Sie nimmt gemeinsam mit anderen über 27-Jährigen an einem Einführungsseminar teil (fünf Tage), besucht einen VHS-Kurs zum Thema „Kommunikation bei Konflikten“ (zwei Tage), nimmt an einer internen Fortbildung ihrer Einsatzstelle zum Thema „Erste Hilfe“ teil (vier Tage) und hospitiert in einer Wohngruppe für Senioren in einer fremden Einrichtung (ein Tag).

TIPP: Wer sich vorstellen kann, gemeinsam mit Freiwilligen unter 27 Jahren an einem Seminar teilzunehmen, sollte das gegenüber seinem Träger ruhig ansprechen. Oft ist das durchaus möglich und es zeigt sich: Der Unterschied zwischen 33 und 26 ist gar nicht so groß. Aber auch größere Altersunterschiede können ein großer Gewinn für die Gruppe und für jeden Einzelnen sein: Man lernt – unabhängig von Familie und Kollegen – die Sichtweisen der anderen Generationen zu einem Thema kennen.

3. Fachliche Qualifizierungsangebote

Freiwillige im BFD haben auch die Möglichkeit, Angebote zur fachlichen Qualifizierung wahrzunehmen. Je nach Einsatzbereich können diese Angebote auch Teil der Seminarwochen sein.

Mögliche Qualifizierungsangebote können z.B. sein:

- Ausbildung zum Jugendgruppenleiter mit Erwerb der Jugendleitercard (Juleica)
- Ausbildung zum Übungsleiter (ÜL) im Sport
- Erlebnis- oder Medienpädagogische Zusatzqualifikation
- Motorsägeschein

- Erste-Hilfe-Schulung
- Rettungshelferzertifikat
- Qualifizierung zum Demenzbegleiter
- Naturschutzgebietsbetreuer
- Qualifizierung zum Lesepatren
- Fortbildung zum Schüler- oder Bürgermentor

Solche Qualifizierungsangebote entsprechen natürlich keiner Berufsausbildung, sondern dienen dem **Erwerb von Fachkenntnissen und zusätzlichen Zertifikaten**, die in unterschiedlichen beruflichen und ehrenamtlichen Kontexten eingesetzt werden können.

BEISPIEL: ERSTE-HILFE-SCHULUNG

Sven (38) erhält in seiner Einsatzstelle im Sportverein die Möglichkeit, an einer Erste-Hilfe-Schulung teilzunehmen. Da sein letzter Kurs bei der Führerscheinprüfung schon lange her ist, nimmt er gerne daran teil und lernt aktuelle Maßnahmen der Erstversorgung kennen. Nun fühlt er sich nicht nur sicherer, wenn er mit Sportgruppen arbeitet, sondern kann auch besser helfen, wenn ein Unfall in seiner Nähe stattfindet.

BEISPIEL: AUSBILDUNG ZUR JUGENDGRUPPENLEITERIN

Hanna (19) macht nach ihrem Schulabschluss einen BFD in einer Jugendfreizeiteinrichtung. Ihr wird angeboten, an einer Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin teilzunehmen. Die Ausbildung findet an zwei Wochenenden statt und wird als Arbeitszeit anerkannt. Hanna erhält eine Jugendleitercard (Juleica), die sie berechtigt, eine Kinder- oder Jugendgruppe zu leiten – eine tolle Gelegenheit. Nach ihrem Freiwilligendienst bleibt sie der Einrichtung ehrenamtlich verbunden. Sie macht einmal wöchentlich Spielangebote für Kinder und begleitet im Sommer Ferienfreizeiten.

TIPP: Es lohnt sich, gleich zu Beginn des BFD nachzufragen, welche Zusatzqualifikationen im Rahmen der Seminartage oder darüber hinaus angeboten werden. Wer Lust hat, sich neues Wissen anzueignen oder bestehendes zu vertiefen, hat im BFD dazu jede Menge Möglichkeiten.

Teil VI: Wie kann ich mich im BFD aktiv einbringen?

Im Freiwilligendienst geht es nicht darum, sich ausschließlich in feste Arbeitsabläufe einzufügen und geduldig allen Arbeitsanweisungen der Vorgesetzten Folge zu leisten. Natürlich müssen bestimmte Aufgaben zügig und ohne Diskussion erledigt werden. Aber Sie als Freiwilliger dürfen auch **mitbestimmen und mitgestalten**. Sie haben einen **festen Platz im Team** wie alle anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter auch. Bei Teambesprechungen berichten Sie über das, was Sie erlebt, erledigt und erfahren haben, machen auf Probleme aufmerksam und bieten Ihre Hilfe an. Sollte man Sie nicht zu den Teambesprechungen einladen, fragen Sie Ihren Anleiter nach den Gründen und fordern Sie Ihre Teilnahme ein. **Freiwillige** sollen nicht nur nebenher laufen – sie **sind mittendrin und bekommen auch Wertschätzung dafür**.

1. Eigene Projekte

Der BFD verfolgt zwei wesentliche Ziele: Er möchte den Freiwilligen eine bereichernde Zeit ermöglichen und den Menschen, die Hilfe brauchen, Unterstützung anbieten. Jeder Freiwillige soll zweitens die Möglichkeit haben, sich mit seiner eigenen Persönlichkeit und den eigenen Ideen einzubringen.

Freiwillige bringen frischen Wind in die Einrichtungen, z.B. indem sie eigene kleinere Projekte planen und umsetzen. Sie können dabei in der Regel auf die Unterstützung der Einsatzstellen setzen, weil in deren Alltagsgeschäft nämlich oft die Zeit und die Ruhe für solche zusätzlichen Angebote fehlen. Damit bietet sich eine tolle Gelegenheit für beide Seiten.

BEISPIELE FÜR EIGENE PROJEKTE:

Maria (59) macht ihren BFD in einem Kinderhort. Ihr Projekt: Sie bietet jeden Freitag einen Märchen-Lesekreis für die 6-Jährigen an. Die Kinder dürfen ihre Märchenbücher mitbringen und gemeinsam mit Maria lesen sie selbst oder bekommen daraus vorgelesen.

Jürgen (64) macht einen BFD als Biotop-Betreuer in einem Naturparkzentrum. Sein Projekt: Er wird in den nächsten Monaten alle Pflanzen erfassen, die im Biotop wachsen und wird daraus,

mit Hilfe der Kollegen aus der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, einen Informationsflyer erstellen, der im Besucherzentrum mitgenommen werden kann.

Kerem (20) macht seinen BFD in einem Sportverein. Sein Projekt: Er erarbeitet ein Konzept für eine neue 12-wöchige Sportgruppe und bietet diese danach im Verein auch gleich an. Er befragt die Kursteilnehmer während der 12 Wochen nach ihrer Zufriedenheit, ihren Wünschen und Problemen und hat am Ende seines BFD einen Sportkurs konzipiert, umgesetzt und ausgewertet.

Clarissa (27) macht ihren BFD in einem Familienzentrum. Ihr Projekt: Für kreative Mütter gibt es noch kein Angebot. Sie entwickelt einen Näh-Workshop, der jeweils an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet, und bietet diesen zusammen mit einer Kollegin aus der Einsatzstelle an.

Christopher (33) macht seinen BFD im Büro eines internationalen Hilfsdienstes. Sein Projekt: Er programmiert einen Internet-Blog, auf dem man Informationen über Hilfsprojekte im Ausland abrufen und kommentieren kann.

Agnieszka (19) macht ihren BFD bei einer katholischen Studentengemeinde. Ihr Projekt: Sie gestaltet gemeinsam mit Mitgliedern aus der Gemeinde eine Foto-Bilderserie. Die auf Leinwand gedruckten Bilder sollen in der Fastenzeit zu einer Meditation anregen.

Dies sind nur einige Beispiele aus der Projektarbeit von Freiwilligen im BFD. Sie sollen Sie ermutigen, selbst solche Projekte anzugehen. Je früher Sie sich mit Ihren Ansprechpartnern in der Einsatzstelle über Ihre Ideen für ein eigenes Projekt verständigen, umso größer ist die Chance, dass es umgesetzt werden kann.

TIPP: Eigene Projekte sind natürlich freiwillig. Sie sind kein verpflichtender Teil des BFD! Wer Lust hat, sich ein eigenes Projekt auszudenken, kann das in seiner Einsatzstelle vorschlagen.

2. Seminare mitgestalten

Eine weitere Möglichkeit, sich als Freiwilliger während eines BFD einzubringen, sind die Seminare (siehe auch Seminare, Teil V 2.). Neben festgelegten Seminarinhalten bieten viele Referenten und Teamer den Freiwilligen an, die **Tage aktiv mitzugestalten**. Das kann auf verschiedene Weise geschehen.

Freiwillige können auf den Seminaren alleine oder mit anderen Freiwilligen zusammen z.B.

- ein Thema vorstellen,
- ein Projekt präsentieren,
- ein Spiel anleiten,
- eine Aktion durchführen,
- eine Gesprächsrunde leiten,
- einen Ausflug organisieren,
- die Abendgestaltung planen,
- Vorträge halten,
- etwas Kreatives durchführen oder
- einen Filmabend initiieren.

BEISPIEL: DISKUSSION AN FRISCHER LUFT

Sandra (22) und Orhan (23) haben sich auf dem Einführungsseminar kennengelernt. Beim Lagerfeuerabend kommen sie ins Gespräch und stellen fest, dass sie beide gerne wandern. Sie entwickeln die Idee, mit der Gruppe eine „Gesprächs-Wanderung“ zu machen. Sie besprechen die Idee mit dem Referenten und planen für den übernächsten Tag eine fünf km lange Wanderung, auf der an drei Stationen die Themen, die an dem Tag vorgesehen waren, auf spielerische Weise aufgegriffen und an der frischen Luft diskutiert werden.

TIPP: Teilen Sie den Teamern oder Dozenten ihren Wunsch mit, das Seminar aktiv mitzugestalten. In der Regel freuen sich die Gruppenleiter über dieses Engagement und stehen den Ideen der Teilnehmer offen gegenüber.

3. BFD-Sprecher

Freiwillige engagieren sich – und haben was zu sagen! Ein wichtiges Anliegen des BFD ist es, den Freiwilligen ein Mitspracherecht zu geben. In Vorbereitung ist deshalb ein eigenes **bundesweites BFD-Sprecher-System** (Stand: Dezember 2012).

Vorgesehen ist, dass die Freiwilligen im BFD eigene Sprecher wählen, die dann ihre Anliegen auf Bundesebene vertreten und Wünsche und Kritik auch in den **BFD-Beirat** einbringen. Dieser Beirat besteht vor allem aus Vertretern der Verbände und berät das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bei der Weiterentwicklung des BFD.

Einige Verbände, die den BFD anbieten, haben übrigens schon jetzt ein eigenes Sprechersystem, bei dem die Freiwilligen **Seminargruppensprecher** wählen. Die Sprecher sind für die anderen Freiwilligen Ansprechpartner, wenn es in der Einsatzstelle oder in der Seminargruppe Schwierigkeiten gibt, organisieren Freizeitangebote während der Seminare, führen eigene Projekte durch und sind Sprachrohr der Freiwilligen nach außen. Manchmal finden Treffen auf Bundesebene mit anderen Sprechern statt.

Teil VII: Wie finanziere und versichere ich mich während meines BFD?

Die Teilnahme an einem BFD ist kein Ersatz für eine reguläre Beschäftigung, mit der man seinen Lebensunterhalt verdient. Der BFD ist, so formuliert es auch das Gesetz, eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Engagement ist grundsätzlich **unentgeltlich**, allenfalls werden **Aufwandsentschädigungen** gezahlt. Im Gegenzug können Freiwillige wichtige Erfahrungen sammeln, werden dabei begleitet und bekommen interessante Bildungsangebote.

Natürlich müssen Freiwillige aber „von etwas leben“. Deswegen sind im BFD eine finanzielle Aufwandsentschädigung in Form eines Taschengeldes und die Übernahme der Sozialversicherung vorgesehen.

1. Taschengeld

Das Taschengeld wird in „angemessenem“ Rahmen gezahlt und von der Einsatzstelle oder dem Träger bestimmt. Die Höhe des Taschengeldes ist gesetzlich auf ein Höchstmaß festgelegt: Freiwillige erhalten **maximal 348 Euro pro Monat**.

Da es sich um einen Höchstsatz handelt, kann das Taschengeld in der Praxis auch weniger betragen. Generell gilt: Das Taschengeld muss vergleichbar sein mit dem Taschengeld, das z.B. FSJler in der gleichen Einsatzstelle bei vergleichbarer Tätigkeit erhalten. Bei einem Teilzeiteinsatz wird das Taschengeld anteilig gekürzt.

2. Lohnsteuer

Aktuell ist das Taschengeld im BFD **lohnsteuerfrei**!

3. Sozialversicherung

Während des Einsatzes sind die Freiwilligen, genauso wie Auszubildende oder Angestellte, sozialversichert. Das heißt: Freiwillige sind in der **gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** abgesichert.

Freiwillige werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse **pflichtversichert**. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle oder dem Träger übernommen und monatlich direkt an die

Krankenkasse abgeführt. Eine private Krankenversicherung ist in der Regel während des BFD nicht möglich.

Hat ein Freiwilliger eine **Familienversicherung**, so **ruht** diese für die Zeit des Freiwilligendienstes. Sie kann danach jederzeit wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Inwieweit eine private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden!

TIPP: Detaillierte Informationen zum Thema Krankenversicherung finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.bund.de), dort unter Krankenversicherung, Versicherte und Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst.

4. Haftung

Im Rahmen eines BFD kann es, wie überall sonst auch, zu Schadensfällen kommen. Hier stellt sich die Frage: Wer haftet dafür? Im Bundesfreiwilligendienstgesetz steht dazu Folgendes:

- Für Schäden, die der Freiwillige vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Bund, wenn die schädigende Handlung auf sein Verlangen vorgenommen worden ist. Insoweit kann der Freiwillige verlangen, dass der Bund ihn von Schadensersatzansprüchen des Geschädigten freistellt.
- Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmer.

TIPP: Generell kann davon ausgegangen werden: Der Freiwillige haftet wie ein Arbeitnehmer, d.h. er haftet in der Regel nur, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Bei leichter Fahrlässigkeit wird er in der Regel freigestellt.

5. Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung

Wenn man den BFD in einer anderen Gegend machen möchte oder von zu Hause ausziehen möchte, stellen manche Einsatzstellen eine Unterkunft zur Verfügung. Leider haben aber nur wenige Einsatzstellen die Möglichkeit dazu. Häufiger werden aber die während der Arbeitszeit anfallende Verpflegung und die Arbeitskleidung (z.B. Kittel, Hemden oder Schutzkleidung) gestellt.

TIPP: Sollte es der Einsatzstelle nicht möglich sein, Unterkunft, Arbeitskleidung oder Verpflegung zu stellen, kann der Freiwillige noch zusätzlich zum Taschengeld entsprechende Geldersatzleistungen erhalten. Wenn solche Zahlungen vorgesehen sind, wird ihre Höhe in der Freiwilligenvereinbarung festgehalten.

6. Fahrtkostenerstattung

Während des BFD nimmt der Freiwillige an Seminaren teil. Die hierfür entstehenden Fahrtkosten muss der Freiwillige nicht selbst tragen. Wie die Erstattung der Fahrtkosten zu den Seminaren erfolgt, erläutern die Träger oder Einsatzstellen.

Die Einsatzstellen haben außerdem die Möglichkeit, einen Teil des Taschengeldes nicht in bar auszuzahlen, sondern in Sachleistungen wie z.B. eine Monatskarte des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) oder eine Bahncard umzuwandeln.

Entstehen dem Freiwilligen Fahrtkosten für die Wege vom Wohnort zur Einsatzstelle, können diese auch anteilig als Geldersatzleistung für eine nicht bereitgestellte Unterkunft zusätzlich zum Taschengeld ausgezahlt werden.

TIPP: Gegen Vorlage des BFD-Ausweises sollten für den BFD im Straßen- und Personenverkehr die gleichen Ermäßigungen wie für Schüler, Studenten oder Freiwillige im FSJ gelten!

7. Kindergeld

Für Freiwillige unter 25 Jahren wird auch während des BFD weiterhin das Kindergeld gezahlt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Punkt ist der BFD also dem FSJ/FÖJ gleichgestellt. Das Kindergeld beträgt aktuell (Stand: Dezember 2012) 184 Euro pro Monat. Für das dritte Kind erhalten die Eltern 190 Euro. Familien mit mehr als vier Kindern erhalten für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 215 Euro.

BEISPIEL: BFD UND KINDERGELD

Sergej (24) macht seinen BFD für 12 Monate in einem Naturschutzpark. Da der Naturschutzpark weit von seinem Wohnort entfernt ist, wird ihm eine Unterkunft gestellt. Die Einsatzstelle zahlt ihm ein monatliches Taschengeld von 300 Euro. Als zweites Kind seiner Eltern stehen Sergej darüber hinaus noch 184 Euro Kindergeld im Monat zu. Seine Eltern stellen ihm das Kindergeld in voller Höhe zur Verfügung. Er hat mit Taschengeld und Kindergeld also 484 Euro im Monat zur Verfügung und kommt damit gut zurecht.

8. Arbeitslosengeld II

Wie in Teil II dieser Broschüre bereits beschrieben, können Empfänger von ALG II („Hartz IV“) an einem BFD teilnehmen. Sie haben auch weiterhin Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II. Sie können also neben dem Taschengeld aus dem BFD ALG II-Leistungen beziehen. Das Taschengeld wird grundsätzlich auf das ALG II angerechnet, 200 Euro pro Monat bleiben aber anrechnungsfrei.

BEISPIEL: BFD UND ALG II

Nicole (34) ist seit drei Jahren arbeitslos und erhält ALG II. Sie möchte die Zeit weiterhin nutzen und sich beruflich nach neuen Bereichen umschauen. Sie macht einen Vollzeit-BFD bei einer Tierschutz-Organisation und erhält dort 280 Euro Taschengeld. Ihr ALG II-Bezug beträgt bisher 680 Euro. Von ihrem Taschengeld darf sie 200 Euro behalten. Die übrigen 80 Euro werden von ihrem bisherigen ALG II abgezogen. Nicole erhält also während ihres BFDs monatlich nur noch 600 Euro ALG II und 280 Euro Taschengeld, also insgesamt 880 Euro.

TIPP: Wie die Anrechnungen zustande kommen und wie Sachbezüge angerechnet werden, kann die zuständige Agentur für Arbeit klären. Sollten Sie Ihren Leistungsbescheid nicht nachvollziehen können oder Fehler feststellen, haken Sie unbedingt nach!

9. Nebentätigkeiten

Eine oft gestellte Frage lautet: Wenn ich einen BFD mache, kann ich dann noch einer anderen Nebentätigkeit nachgehen? Die Antwortet darauf: Prinzipiell ist das möglich. Zwei Dinge sind dabei zu beachten:

- Die Nebentätigkeit sollte mit der Einsatzstelle abgestimmt sein.
- Die Nebentätigkeit darf nicht in der gleichen Einrichtung geleistet werden wie der BFD.

BEISPIEL: NEBENTÄTIGKEIT NICHT ERLAUBT

Johannes (24) leistet seinen Vollzeit-BFD mit 40 Wochenstunden in einer Seniorenwohneinrichtung. Im Erdgeschoss betreibt die Einrichtung ein Café, das speziell für das Wochenende Servicepersonal auf 400-Euro-Basis sucht. Johannes möchte sich darauf bewerben. Dies ist – ganz abgesehen von der Frage der Arbeitsmarktneutralität – schon allein aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Folgen nicht möglich.

BEISPIEL: NEBENTÄTIGKEIT ERLAUBT

Fatime (41) arbeitet in ihrem BFD auf Teilzeitbasis, von Montags bis Mittwochs. Sie möchte Donnerstags und Freitags weiterhin in einer Steuerkanzlei die Buchhaltung machen und etwas dazuverdienen. Genehmigt die Einsatzstelle dies, kann Fatime das als 450-Euro-Job machen. Ihre Sozialversicherungspflicht ist bereits über den BFD abgedeckt.

ZUR ERINNERUNG: Wollen die Freiwilligen neben ihrem BFD einer Nebentätigkeit nachgehen, ist die Genehmigung der Einsatzstelle einzuholen. Und es gilt: Eine Nebentätigkeit in der gleichen Einrichtung ist nicht erlaubt!

10. Rente/Frührentner

Frührentner dürfen monatlich nur 450 Euro zu ihrer Rente dazuverdienen. Durch den Zuverdienst während eines BFD kann dieser Betrag durch das Taschengeld und die Sachbezüge überschritten werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass ein niedrigerer Rentenanteil ausgezahlt wird oder die Rente ganz wegfällt. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten nochmals differenziertere Regelungen. Am besten klären interessierte Freiwillige diese Fragen mit ihrem jeweiligen Rentenversicherungsträger.

11. Wohngeld

Generell kann jeder, der einen BFD machen möchte, einen Antrag auf Wohngeld stellen. Zu beachten sind dabei allerdings folgende Regelungen:

- Die Wohnung muss sich am Ort der Einsatzstelle befinden und es muss nachweisbar sein, dass ein Umzug für das Absolvieren des BFD zwingend nötig ist.
- Es muss ausgeschlossen sein, dass die Einsatzstelle dem Freiwilligen eine Unterkunft zur Verfügung stellen kann.
- Die neue Wohnung muss der Lebensmittelpunkt des Freiwilligen sein.
- Der Antrag muss bei der Wohngeldbehörde im neuen Wohnort gestellt werden.

BEISPIEL 1: ALLE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT

Marvin (20) wird seinen BFD 200 km von seinem jetzigen Wohnort entfernt in einer Sporteinrichtung machen. Die Einsatzstelle hat keine eigenen Unterkünfte und bittet Marvin, sich selbst eine Wohnung zu suchen. Marvin wird seinen BFD in Vollzeit leisten und für die 12 Monate des BFD ist die Wohnung nun sein Lebensmittelpunkt. Marvin stellt bei der Wohngeldbehörde im neuen Ort einen Antrag und bekommt eine Zusage.

BEISPIEL 2: UNTERKUNFT IN DER EINSATZSTELLE

Carolin (29) wird ihren BFD 400 km von ihrem jetzigen Wohnort entfernt in einer Mutter-Kind-Einrichtung absolvieren. Die Einsatzstelle kann Carolin ein Zimmer in der Einrichtung stellen. Carolin möchte lieber außerhalb der Einrichtung wohnen und sich eine eigene Wohnung suchen. Sie wird aber keine Chancen auf Wohngeld haben, da die Einsatzstelle ihr eine Unterkunft angeboten hat.

BEISPIEL 3: WOHNORT NICHT DER LEBENSMITTELPUNKT

Hans (47) beginnt in wenigen Wochen in Teilzeit an drei Tagen in der Woche seinen neunmonatigen BFD in einer Einrichtung für Jugendliche mit Behinderung. Die Einsatzstelle liegt 80 km von seinem jetzigen Wohnort entfernt. Hans freut sich auf einen „Tapetenwechsel“ und würde den BFD gerne nutzen, um nach seiner Scheidung mal ein Jahr woanders zu leben. Seine Chancen auf ein Wohngeld stehen aber schlecht: Mit drei Tagen in der Woche bildet eine neue Wohnung am Ort der Einsatzstelle nicht den Lebensmittelpunkt. Außerdem ist ihm mit 80 km Entfernung zuzumuten, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu seiner Einsatzstelle zu fahren.

TIPP: Es empfiehlt sich in jedem Fall, schon vor dem Start eines BFD mit der zuständigen Wohngeldbehörde zu sprechen. In den meisten Fällen können die Mitarbeiter dort eine realistische Einschätzung darüber geben, ob ein Antrag auf Wohngeld Chancen auf eine Bewilligung hat. Sollte die Wohngeldbehörde eine Bescheinigung über die Teilnahme am BFD fordern, so können die Freiwilligen diese bei der Einsatzstelle oder dem Träger bekommen.

12. Waisenrente

Wer vor einem BFD Anspruch auf Waisenrente hatte, behält diesen auch während der Zeit des BFD. Dies ist im SGB VI eindeutig geregelt.

13. Ermäßigungen

Alle BFD-Freiwilligen bekommen vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) einen **BFD-Ausweis** ausgestellt und zugeschickt. Freiwillige, die für einen BFD aus dem Ausland einreisen, erhalten ihren BFD-Ausweis direkt über die Einsatzstelle.

Der BFD-Ausweis ermöglicht den Freiwilligen **Vergünstigungen** in Museen, Theatern, Kinos, Schwimmbädern oder im Bus- und Bahnverkehr. Generell gibt es aber keinen Rechtsanspruch auf Vergünstigungen! Ob und inwiefern gegen Vorlage des Ausweises Ermäßigungen möglich sind, entscheidet jede Kommune, jedes Unternehmen und jede Kultur-einrichtung selbst. Glücklicherweise schließen sich aber immer mehr private und öffentliche Einrichtungen den Vergünstigungen an. So gewinnt der BFD-Ausweis in vielen Städten und Regionen immer mehr an Attraktivität.

BEISPIEL: ERMÄSSIGUNGEN BEI DER DEUTSCHEN BAHN

Die Deutsche Bahn akzeptiert den BFD-Ausweis oder eine Bescheinigung darüber, dass der Freiwillige einen BFD macht, und gewährt Freiwilligen bis 26 Jahren eine Ermäßigung auf die BahnCard 25 und die BahnCard 50.

Teil VIII: Welche Rechte und Pflichten habe ich während meines BFD?

Freiwillige, die einen BFD machen, haben neben ihren vertraglich geregelten Pflichten auch klar definierte Rechte, die sie einfordern können:

1. Freiwillige übernehmen zusätzliche Aufgaben

Freiwillige sind **kein billiger Ersatz für hauptamtliche Mitarbeiter**. Sie sollen keine Personallöcher stopfen, die durch Fachkräftemangel entstehen. Freiwillige haben eigene Aufgaben und ergänzen die wichtige professionelle Arbeit der Hauptamtlichen. Der Freiwilligendienst soll **arbeitsmarktneutral** sein. Er soll also nicht die Einstellung professioneller Mitarbeiter verhindern oder gar als Grund für die Entlassung von Mitarbeitern herhalten.

Um genauer bestimmen zu können, wann eine Aufgabe zusätzlich und unterstützend ist, lohnt es sich, ein paar Praxisbeispiele heranzuziehen.

BEISPIEL: KINDERKRANKENSTATION

Kemal (20) will später Medizin studieren und unterstützt derzeit in seinem BFD die Arbeit in einer Kinderkrankenstation. Er arbeitet in der Früh- oder Spätschicht, verteilt das Essen, begleitet die Kinder zu Untersuchungen, hilft ihnen beim Anziehen oder Aufräumen und bezieht die Betten frisch. Außerdem liest er den Jüngeren öfter etwas vor und manchmal bastelt er auch mit ihnen. Kemal teilt keine Medikamente aus, auch Spritzen geben kommt natürlich nicht in Frage, die Stationsleitung achtet genau darauf. Auch wenn es mal stressig wird und Kemal ein zuverlässiger freiwilliger Mitarbeiter ist: Es ist außer ihm immer eine weitere Person auf der Station, die die Verantwortung hat, falls etwas schief geht. Das hat nicht nur mit Arbeitsmarktneutralität zu tun, sondern auch mit Haftungsfragen.

BEISPIEL: SENIORENWOHNHEIM

Judith (45) macht ihren BFD in einem Seniorenwohnheim und übernimmt hier vor allem Betreuungsaufgaben. Sie deckt den Tisch im Speisesaal, trägt das Essen auf und setzt sich gern dazu, wenn die Bewohner essen. Sie geht mit den alten Menschen spazieren, macht für sie Besorgungen und organisiert regelmäßig ein Erzählcafé. Judith verteilt keine Medikamente und wechselt keine Verbände. Das tun die ausgebildeten Pflegekräfte, die auch das Blutdruckmessen und die Körperpflege der Patienten übernehmen. Die Senioreneinrichtung arbeitet nach festen Qualitätsstandards. Die Einrichtungsleitung ist überzeugt, dass die Arbeit der Freiwilligen zur Lebensqualität der Bewohner und zur Qualität der Einrichtung einiges beiträgt, dass aber professionelle Pflege und Betreuung auch durch professionelle Mitarbeiter sichergestellt werden müssen.

BEISPIEL: HAUSTECHNIK

Hermann (58) ist gern unter jungen Menschen und hat Spaß daran, Reparaturen durchzuführen. Deswegen unterstützt er in seinem BFD den Haustechniker einer Jugendbildungsstätte. Er übernimmt im Lauf der Zeit immer mehr Aufgaben. Zunächst freut er sich über das Gefühl, gebraucht zu werden. Allerdings wird es ihm langsam zu viel. Immer öfter wird ihm tagelang die Verantwortung für die gesamte Haustechnik übertragen. Als er dann erfährt, dass dem Haustechniker der Einrichtung plötzlich gekündigt wurde, fragt er bei der Einrichtung nach den Gründen. Da die Mitarbeiter nur ausweichend antworten, informiert Hermann den Träger und das BAFzA, die den Fall prüfen.

TIPP: Wenn Sie als Freiwilliger dazu aufgefordert werden, Aufgaben zu übernehmen, denen Sie sich nicht gewachsen fühlen oder mit denen Sie allein gelassen werden, sollten Sie dies unbedingt ansprechen. Falls Sie in der Einsatzstelle kein Gehör finden, sollten Sie sich an die pädagogischen Mitarbeiter der Träger wenden. Ist kein Träger vorhanden, wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Eine entsprechende Hotline-Nummer finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

2. Urlaubsanspruch

Urlaub ist wichtig, um zwischendurch einfach mal „aufzutanken“. Natürlich stehen auch Freiwilligen im BFD Urlaubstage zu. In welcher Höhe und wie sie sich berechnen, hängt damit zusammen, ob der BFD in sechs Monaten absolviert wird oder sogar 18 Monate beträgt. Die Urlaubsregelung nimmt darauf Rücksicht und so gilt:

- Bei einem BFD von **12 Monaten** Dauer beträgt der Urlaubsanspruch **mindestens 24 Werktagen im Kalenderjahr**.
- Bei einem BFD von weniger als 12 Monaten reduziert sich der Urlaubsanspruch um 1/12 je Kalendermonat.
- Bei einem BFD von mehr als 12 Monaten erhöht sich der Urlaubsanspruch um 1/12 je Kalendermonat.
- Für Freiwillige unter 18 Jahren gelten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz besondere Regelungen (vgl. unten Teil VIII 5.).

BEISPIEL: URLAUB BEI VERLÄNGERTEM BFD

Thomas absolviert einen 18-monatigen BFD. Ihm stehen 24 Urlaubstage für das volle Kalenderjahr zu. Hinzukommen 12 weitere Urlaubstage für die sechs zusätzlichen Monate im neuen Kalenderjahr. Thomas hat während seines 18-monatigen BFD einen Mindesturlaubsanspruch von insgesamt 36 Tagen.

BEISPIEL: URLAUB BEI VERKÜRZTEM BFD

Andrea absolviert einen zehnmonatigen BFD. Von den 24 Urlaubstagen pro Kalenderjahr werden also vier Tage (2/12) abgezogen. Andrea hat während ihres zehnmonatigen BFD einen Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen.

Wann und wie lange Urlaubstage zusammenhängend in Anspruch genommen werden können, klärt das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Generell gilt: Freiwilligen im BFD muss ein mindestens zweiwöchiger zusammenhängender Urlaub genehmigt werden.

3. Krankheitsfall

Natürlich kann es vorkommen, dass ein Freiwilliger während des BFD erkrankt. In diesem Fall muss der Einsatzstelle umgehend Bescheid gegeben werden. Unentschuldigtes Fernbleiben kann zu Konsequenzen führen, z.B. was die Zahlung des Taschengeldes angeht. Spätestens **ab dem dritten Tag** ist eine **ärztliche Bescheinigung** vorzulegen. Sollte es hiervon abweichende Regelungen geben, etwa die Forderung, bereits ab dem ersten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, werden die Einsatzstelle bzw. der Träger Sie entsprechend informieren.

Übrigens: Wenn eine Erkrankung in die Seminarwoche fällt, muss auch hier der Träger bzw. die Einsatzstelle informiert werden. **Seminarzeit ist Dienstzeit!**

Im Krankheitsfall werden in der Regel bis zur Dauer von **sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen** weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Hiervon ausgenommen sind Altersvollrentner, die grundsätzlich keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

4. Kündigung

Auch wenn der BFD eine freiwillige Angelegenheit ist, gehen sowohl Einsatzstelle als auch Freiwillige bestimmte Pflichten ein, wenn sie eine Vereinbarung abschließen. Dazu gehört es auch zu kündigen, wenn der Freiwilligendienst nicht wie geplant

zu Ende durchgeführt werden kann. Es kann z.B. vorkommen,

- dass ein Freiwilliger während des BFD eine Zusage für einen Studien- oder Ausbildungsplatz erhält,
- dass eine Krankheit eintritt, die die Fortführung des BFD unmöglich macht, oder
- dass ein Umzug aus persönlichen Gründen zwingend nötig wird.

Wenn sich ein Freiwilliger entschlossen hat, seinen **BFD abubrechen**, muss er das **schnellstmöglich seiner Einsatzstelle schriftlich mitteilen**. Die Einsatzstelle leitet den Kündigungswunsch an den Träger weiter bzw., wenn dieser nicht vorhanden ist, direkt an das Bundesamt, das ja der Vertragspartner des Freiwilligen ist.

Es kann auch vorkommen, dass die Einsatzstelle beschließt, die Zusammenarbeit mit dem Freiwilligen zu beenden. Übliche Kündigungsgründe sind unentschuldigtes Fernbleiben oder Fehlverhalten im Dienst. Auch hier müssen der Träger und natürlich das BAFzA in die Kündigung einbezogen werden. Sollte der Freiwillige eine andere Sichtweise haben und die Kündigung nicht einfach hinnehmen wollen, kann er sich an den Träger oder an die Berater des BAFzA wenden.

Auch beim BFD müssen bei einer Kündigung bestimmte **Fristen** eingehalten werden: Die aus Arbeitsverhältnissen bekannte Probezeit gilt auch beim BFD: Innerhalb der ersten sechs Wochen können sowohl die Freiwilligen als auch die Einsatzstellen mit einer Frist von 14 Tagen den Vertrag kündigen. Danach beträgt die normale Kündigungsfrist vier Wochen, entweder zum 15. oder zum Ende eines Monats. Liegt ein wichtiger Grund vor, können der Freiwillige oder das Bundesamt im Auftrag der Einsatzstelle die Vereinbarung auch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes kündigen.

Wenn **beide Seiten einverstanden** sind, kann die Vereinbarung auch **aufgelöst** werden. Dies bietet sich beispielsweise an, wenn der Freiwillige eine kurzfristige Zusage für eine Ausbildung erhalten hat und seinen BFD vor Ablauf der regulären Kündigungsfristen beenden muss.

TIPP: Die Regelungen für den Fall einer Kündigung sind auch in der schriftlichen Vereinbarung vermerkt!

5. Arbeitsschutz

Der BFD ist zwar kein Arbeitsverhältnis im eigentlichen Sinne, aber natürlich gelten zum Schutz der Freiwilligen auch alle gängigen Arbeitsschutzbestimmungen. Konkret gelten hier zum Arbeitsschutz folgende Gesetze und Rechte:

- das Jugendarbeitsschutzgesetz
- das Arbeitszeitgesetz
- das Mutterschutzgesetz
- das Schwerbehindertenrecht

Hier die wichtigsten arbeitsschutzrechtlichen Regelungen auf einen Blick:

a) Freiwillige unter 18 Jahren

- Sie dürfen in der Regel nur in einer 5-Tage-Woche beschäftigt werden, nur zwischen 6 und 20 Uhr arbeiten und haben bei Arbeitszeiten von mehr als sechs Stunden am Tag Anspruch auf eine Ruhezeit von 60 Minuten, davon mindestens 15 Minuten am Stück.
- Zudem dürfen sie nicht länger als 4,5 Stunden ohne Pause durcharbeiten. Für die Ruhezeiten muss ein Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden.
- Nach Ende des Arbeitstages haben Jugendliche Anspruch darauf, mindestens 12 Stunden Freizeit zu haben.
- Jugendliche Freiwillige haben einen erhöhten Urlaubsanspruch: 16-Jährigen stehen mindestens 27 Urlaubstage pro Kalenderjahr zu, 17-Jährigen 25 Urlaubstage.

TIPP: Diese und viele detaillierte weitere Bestimmungen für Freiwillige unter 18 Jahren sind im **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JARbSchG) geregelt (im Internet z.B. unter www.gesetze-im-internet.de/jarbschg).

b) Freiwillige ab 18 Jahren

- Sie dürfen an bis zu sechs Werktagen in der Woche bis zu zehn Stunden am Tag tätig sein und
- sie haben bei bis zu neun Arbeitsstunden am Tag Anspruch auf mindestens 30 Minuten Ruhezeit, bei mehr als neun Arbeitsstunden auf 45 Minuten Ruhezeit – auch hier muss eine Ruhezeit mindestens 15 Minuten am Stück betragen.
- Nach Feierabend gilt in der Regel eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden.
- Sonn- und Feiertage sind in der Regel beschäftigungsfrei, mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen arbeitsfrei bleiben.

TIPP: Die hier aufgeführten Regelungen sind ein Auszug aus dem **Arbeitszeitgesetz** (ArbZG). Das vollständige ArbZG finden Sie im Internet z.B. unter www.gesetze-im-internet.de/arbzg.

Darüber hinaus gelten für Frauen im Mutterschutz oder werdende Mütter auch im BFD die allgemeinen Bestimmungen aus dem **Mutterschutzgesetz** (MuSchG, im Internet z.B. unter www.gesetze-im-internet.de/muschg).

Freiwillige mit einer Behinderung können sich auch im BFD auf das **Schwerbehindertenrecht** berufen. Die entsprechenden Urlaubstage, Arbeitszeiten und Bedingungen am Arbeitsplatz sollten direkt mit der Einsatzstelle geklärt werden. Die allgemeinen Regelungen finden Sie im Internet z.B. unter www.gesetze-im-internet.de/sgb_9 (dort Teil 2).

Teil IX: Und nach dem BFD?

Für jeden geht irgendwann die erfahrungsreiche Zeit des BFD vorüber. Der Freiwillige bekommt danach eine Bescheinigung und ein Zeugnis. Er kann sich überlegen, ob er seiner Einsatzstelle als Ehrenamtlicher erhalten bleiben möchte. Viele Einsatzstellen freuen sich, wenn sich die ehemaligen BFDler weiterhin in der Einrichtung engagieren und stundenweise mithelfen.

TIPP: Viele ehemalige Freiwillige haben ein Interesse daran, auch nach Ende des BFD den Kontakt zu den anderen Freiwilligen zu halten und im Austausch zu bleiben. Vielleicht organisieren Sie selbst ein Treffen oder einen regelmäßigen Stammtisch? Fragen Sie doch einfach schon beim Abschlussseminar nach Gleichgesinnten! Vielleicht kann auch der Träger helfen, den Kontakt der Ehemaligen untereinander nicht abreißen zu lassen.

1. Abschlusszeugnis/Bescheinigung

Wenn ein BFD zu Ende geht, erhält jeder Freiwillige von seiner Einsatzstelle bzw. dem Träger eine offizielle **Bescheinigung über die Art und Dauer des Freiwilligendienstes** und ein **Zeugnis**. Das Zeugnis entspricht einem Arbeitszeugnis und gibt Auskunft darüber, welche Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen des BFD vom Freiwilligen übernommen und welche **berufsqualifizierenden Kenntnisse** dabei gegebenenfalls erworben wurden.

2. Anspruch auf Arbeitslosengeld

Da für den Freiwilligen im BFD auch in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wird, hat er nach einem 12-monatigen BFD und im Falle einer anschließenden Arbeitslosigkeit grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Hierin liegt ein entscheidender Unterschied zu den vielen anderen Formen von ehrenamtlicher Tätigkeit.

TIPP: Wer nach seinem BFD Arbeitslosengeld beantragen möchte, muss daran denken, sich spätestens drei Monate vor Ende des BFD bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden! Da es für Langzeitarbeitslose noch keine allgemeinen Regelungen zur Berechnungsgrundlage gibt, sollten diese sich vor einem BFD direkt bei der zuständigen Agentur für Arbeit beraten lassen!

3. Engagiert dabei bleiben

Oft hat der BFD so viel Spaß gemacht, dass Freiwillige gern weitermachen möchten. Als geregelter Freiwilligendienst geht das spätestens nach 18 Monaten erst einmal nicht mehr. Viele Einsatzstellen freuen sich aber, wenn die Freiwilligen im BFD sie weiterhin ehrenamtlich unterstützen. Schon ein paar Stunden in der Woche reichen dafür. Falls es in der Einsatzstelle keine Möglichkeit dazu gibt, haben die pädagogischen Mitarbeiter der Träger sicher Tipps, wo man sich sonst einbringen kann.

Teil X: Welche Alternativen gibt es zum BFD?

Der BFD ist der einzige gesetzlich geregelte Freiwilligendienst in Deutschland, der allen Altersgruppen offen steht (siehe auch Teil I). Für den Fall, dass Sie eine andere Art von Freiwilligendienst suchen oder gerne ins Ausland möchten, sind vielleicht andere Formen geeigneter.

1. Die Jugendfreiwilligendienste FSJ/FÖJ

Das **Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)** gibt es in gesetzlich geregelter Form seit 1964, das **Freiwillige Ökologische Jahre (FÖJ)** seit 1993. Die BFD-Träger, die auch in den Jugendfreiwilligendiensten aktiv sind, nutzen ihre Erfahrungen auch für die Ausgestaltung des BFD. Viele der gesetzlichen Regelungen im BFD lehnen sich unmittelbar an die in den Jugendfreiwilligendiensten an. Aber ein paar wichtige Unterschiede gibt es trotzdem: Das FSJ und das FÖJ sind **jugen Menschen unter 27** vorbehalten und der Jugendfreiwilligendienst findet immer in **Vollzeit** statt. Viele Zentralstellen bieten außer dem BFD auch das FSJ bzw. das FÖJ an. Die entsprechenden Kontakte und Webseiten sind im Anhang zu finden.

TIPP: Gute Informationen zum Thema finden Sie unter www.pro-fsj.de und www.foej.de.

2. Freiwilligendienste im Ausland

Den BFD kann man nur in Deutschland machen. Für diejenigen, die für einen Freiwilligendienst lieber ins Ausland gehen möchten, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Dazu gehören **geförderte Bundesprogramme** wie „kulturweit“, „weltwärts“ und der Internationale Jugendfreiwilligendienst. Auch die Europäische Union fördert ein Freiwilligenprogramm, den Europäischen Freiwilligendienst. Neben diesen geförderten und gesetzlich geregelten Programmen gibt es eine **Vielzahl weiterer Angebote**, bei denen die Freiwilligen die Kosten für den Auslandsaufenthalt zum Teil auch selbst übernehmen müssen.

TIPP: Gute Informationen zum Thema bietet das Internetportal www.rausvonzuhause.de.

Anhang

I. Fragen & Antworten

Was bringt mir ein BFD?

Bei einem BFD lernt man neue Lebensbereiche und Menschen kennen, übernimmt soziale Verantwortung und setzt sich mit gesellschaftlichen Fragen auseinander, die uns alle angehen. Als Aufwandsentschädigung gibt es sogar ein monatliches Taschengeld.

Ich interessiere mich für einen BFD. Kann jeder einen machen?

Prinzipiell gilt: Alle Menschen, die in Deutschland leben, die Schule hinter sich haben und kein ALG I beziehen (ALG II/Hartz IV geht!), können einen BFD machen. Bei ausländischen Freiwilligen muss ein Aufenthaltstitel vorliegen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Ich möchte einen BFD machen. Und jetzt?

Wer sich entschieden hat, einen BFD zu machen, sollte vier Schritte unternehmen: Sich informieren und beraten lassen, eine Einsatzstelle suchen, die Bewerbung schreiben und nach einem hoffentlich positiven Kennlerngespräch die Vereinbarung unterschreiben.

Ich mache einen BFD und brauche Geld. Welche Möglichkeiten gibt es?

Neben dem Taschengeld (bis zu 348 Euro) und ggf. Zuschüssen zu Unterkunft und Verpflegung, die der Freiwillige von seiner Einsatzstelle monatlich bekommen kann, gibt es je nach erfüllter Voraussetzung Anspruch auf Kindergeld, Wohngeld oder Waisenrente. Außerdem gibt es manchmal Vergünstigungen beim öffentlichen Personenverkehr und bei Eintrittspreisen.

Ich soll Seminare besuchen. Wie funktioniert das?

Für jeden Freiwilligen unter 27 Jahren sind 25 Bildungstage vorgesehen, die meist in ganzen Seminarwochen organisiert werden. In der Regel laden die

Träger die Freiwilligen zu den Seminaren ein. Die meisten Seminare finden auswärts statt, manche davon in den Bildungszentren des Bundes. Für Freiwillige über 27 gibt es unterschiedliche Angebote. Die Träger oder Einsatzstellen beraten die Freiwilligen dazu schon zu Beginn des BFD.

Ich komme in der Einsatzstelle nicht zu recht. Kann ich wechseln?

Natürlich kann eine BFD-Vereinbarung aufgehoben werden, wenn sich der Freiwillige nicht wohlfühlt, es große Konflikte gab oder die Fortführung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ob ein Wechsel in eine andere Einsatzstelle funktioniert, hängt davon ab, welche Plätze frei sind.

Mein BFD ist jetzt vorbei. Kann ich das nochmal machen?

Freiwillige über 27 Jahren können einen BFD alle fünf Jahre machen.

II. Checkliste zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch

Die vorliegende Broschüre bietet einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und allgemeinen Regelungen des BFD. Viele Fragen rund um den BFD sind aber abhängig von den persönlichen Interessen, dem Einsatzbereich und den unterschiedlichen Bedingungen vor Ort. Aufgrund der vielfältigen Angebote gibt es zum Teil ganz unterschiedliche Bedingungen. Viele Fragen lassen sich erst dann am besten klären, wenn es ganz konkret wird: Bei den Beratungsgesprächen mit Trägern, Zentralstellen oder den Beratern des BAFzA oder z.B. beim Kennlerngespräch in den Einsatzstellen. Hier finden Sie einige Fragen, die Sie bei diesen Gesprächen einbringen können und die wichtig sind, wenn Sie sich für einen BFD entscheiden möchten:

1. Vorüberlegungen

- Welcher Bereich interessiert mich? Möchte ich mich im sozialen Bereich engagieren oder mich lieber für die Umwelt, in der Kultur, im Sport oder für meine Kommune einsetzen?

- Welche Einsatzfelder interessieren mich dort besonders?
- Mit welcher Zielgruppe kann ich mir vorstellen zu arbeiten? Mit Kindern und Jugendlichen oder mit Senioren? Möchte ich mit Tieren arbeiten oder am liebsten einfach in der Natur?
- In welcher Region möchte ich meinen BFD machen? Benötige ich eine Unterkunft?
- Welcher Träger, welche Zentralstelle spricht mich an?
- Über 27-Jährige: Wie viel Zeit möchte ich für den BFD aufbringen (Teilzeit, Vollzeit)?

2. Rund ums Geld

- Wie viel Taschengeld bekomme ich?
- Welche zusätzlichen Leistungen bekomme ich (Unterkunft, Arbeitskleidung, Verpflegung, Fahrkarten etc.)?
- Für Bezieher von ALG II: Wie wirkt sich der BFD auf meinen Bezug von ALG II aus?
- Für Bezieher von Renten: Wie wirkt sich der BFD auf den Bezug meiner Rente aus?

3. Begleitung

- Wer ist mein Ansprechpartner in der Einsatzstelle?
- Gibt es weitere Ansprechpartner (Träger, BAFzA)?
- Wie werde ich begleitet, wie sieht die Seminararbeit aus?
- Wie viele Bildungstage stehen mir zu und was wird angeboten?

III. Vereinbarung zum BFD

Eine stets aktualisierte Fassung der Mustervereinbarung und des dazugehörigen Beiblatts finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.bundesfreiwilligendienst.de).

1. Mustervereinbarung (Stand: 4.12.2012)

Präambel

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich gemäß § 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Der Bundesfreiwilligendienst wird dabei in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Der Bundesfreiwilligendienst fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Generationen. Er fördert damit das lebenslange Lernen; jungen Freiwilligen bietet er die Chance des Kompetenzerwerbs und erhöht für benachteiligte Jugendliche die Chancen des Einstiegs in ein geregelteres Berufsleben. Ältere Freiwillige werden ermutigt, ihre bereits vorhandenen Kompetenzen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und weiter zu vermitteln. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral.

Bei der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes achten die Vertragspartner auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung.

Zentralstelle, ggf. Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Zentralstellen oder von ihnen beauftragte Träger oder andere Stellen sorgen für die Durchführung der Bildungsseminare, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere die Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt), 50964 Köln

und

Frau Herrn **Vorname Nachname**, geboren am

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

vertreten durch (bei Minderjährigen Name und Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

über die

Ableistung eines Freiwilligendienstes auf der Grundlage des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG).

Ein Arbeitsverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

1. Einsatzstelle

Der Freiwilligendienst wird abgeleistet in _____ (Einsatzstellenummer EST _____)

Bezeichnung der Einsatzstelle

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

und dauert vom _____ bis _____

mit einer wöchentlichen Dienstzeit von _____ Stunden.

Bei Teilzeit bitte Regelarbeitszeit (Vollzeit) der Einsatzstelle angeben: _____ Stunden.

1.1 (Ggf.) Die Einsatzstelle gehört folgendem Träger/folgender selbständiger Organisationseinheit -SOE- (Nummer SOEDE _____) an:

Bezeichnung des Trägers/der SOE

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

1.2 Die Einsatzstelle ist folgender Zentralstelle (Nummer ZSTDE _____) zugeordnet

Bezeichnung der Zentralstelle

Straße und Hausnummer

PLZ, Wohnort

Es gilt die gemäß Anlage abgegebene Erklärung gem. § 6 Absatz 5 BFDG.

2. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können auszuführen;
2. über Person, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle – auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus – Stillschweigen zu bewahren;

3. an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren teilzunehmen. Während der Seminarzeit kann kein Urlaub gewährt werden;
4. im Falle einer Dienstunfähigkeit unverzüglich die Einsatzstelle hierüber zu informieren. Sofern eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich ist, ist über die Dienstunfähigkeit unverzüglich auch die mit der Durchführung des Seminars beauftragte Stelle zu informieren.

Bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen muss der Einsatzstelle spätestens am darauffolgenden Dienstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren Dauer vorgelegt werden.

Abweichend von dieser Regelung hat die/der Freiwillige die Dienstunfähigkeit während eines Seminars durch eine ärztliche Bescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer am ersten Dienstag der mit der Durchführung des Seminars beauftragten Stelle nachzuweisen;

5. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Dienstzeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten;
6. sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

3. Verpflichtungen der Einsatzstelle

3.1 Die Einsatzstelle ist aufgrund Ihrer Anerkennung als Einsatzstelle (§ 6 BFDG) verpflichtet, im Auftrag des Bundesamtes

1. die/den Freiwillige/n arbeitsmarktneutral und entsprechend den Bestimmungen des BFDG einzusetzen;
2. die/den Freiwillige/n nur mit Aufgaben zu betrauen, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen;
3. eine Fachkraft für die Anleitung und Begleitung zu benennen, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige persönliche und fachliche Begleitung im Tätigkeitsbereich (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist;
4. die arbeitsrechtlichen und einsatzstellenspezifischen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten (z.B. Jugendarbeitsschutz, Urlaubsrecht, etc.) und die entsprechenden Kosten zu tragen;
5. der/dem Freiwilligen nach Abschluss des Freiwilligendienstes eine Bescheinigung und ein Zeugnis über den abgeleisteten Dienst auszuhändigen;
6. eine Betriebshaftpflichtversicherung¹ abzuschließen.

3.2 Die Einsatzstelle verpflichtet sich zur Gewährung folgender Leistungen an die/den Freiwilligen²:

1. Taschengeld (auch für die Zeit der Seminare und des Urlaubs) monatlich in Höhe von _____ €
2. ggf. folgende Sachleistungen:
als Teil des Taschengeldes monatlich im Wert von _____ €
oder Geldersatzleistungen in gleicher Höhe
3. ggf. unentgeltliche Verpflegung (mit einem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen) in Höhe von monatlich _____ €
bzw. Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von monatlich _____ €

¹ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Selbstversicherer keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, sind hiervon ausgenommen, sofern eine Haftungsfreistellung der oder des Freiwilligen und Schadensregulierung durch die Einsatzstelle oder Dritte sichergestellt ist.

² Es sind alle unter Nr. 3.2 aufgeführten Felder auszufüllen. Sofern eine Leistung nicht gewährt wird, ist dies ebenfalls kenntlich zu machen (z. B. durch „—“ oder „0,00“).

4. ggf. unentgeltliche Bereitstellung von Unterkunft, Dienstkleidung bzw. Arbeitskleidung incl. Reinigung (mit einem Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung anzusetzen) in Höhe von monatlich _____ €
oder Geldersatzleistung in Höhe von monatlich _____ €
5. Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt; nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes finden keine Anwendung.

3.3 Die Einsatzstelle verpflichtet sich ferner

1. die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge³ einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten in Höhe von monatlich derzeit _____ €
2. Urlaub entsprechend der Dauer des Bundesfreiwilligendienstes von _____ Tagen zu gewähren (der Urlaubsanspruch für einen zwölfmonatigen Dienst beträgt mindestens 24 Werktage),
3. die/den Freiwillige/n zur Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren (ohne Anrechnung auf die dienstfreien Tage) für die Dauer von _____ Tagen freizustellen, davon sollen _____ Seminartage an den Bildungszentren des Bundes durchgeführt werden.
Seminare werden in der Regel im Internatsbetrieb durchgeführt.

3.4 Wegfall der Verpflichtung

Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben vom Bundesfreiwilligendienst besteht kein Anspruch auf Zahlung der Geld- und Sachbezüge sowie der Sozialversicherungsbeiträge.

4. Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Einsatzstelle kann vom Bundesamt ohne Angabe von Gründen innerhalb der Probezeit eine Kündigung verlangen.

5. Ende des Bundesfreiwilligendienstes

5.1 Zeitablauf

Der Bundesfreiwilligendienst endet nach Ablauf der in der Vereinbarung festgelegten Dauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5.2 Auflösung

Die Vereinbarung kann im **gegenseitigen Einvernehmen** zwischen der/dem Freiwilligen und der Einsatzstelle **durch das Bundesamt** aufgelöst werden.

5.3 Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

Aus **wichtigem Grund** kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).

Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden des wichtigen Grundes erfolgen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten kündigen. Die Kündigung minderjähriger Freiwilliger muss gegenüber der/dem Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Einsatzstelle kann unter Angabe des Kündigungsgrundes die Prüfung der Kündigung verlangen. Zur Klärung des Sachverhalts wird die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer im Bundesfreiwilligendienst eingeschaltet.

³ Die Einsatzstelle hat hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge sowohl den Arbeitgeber – als auch den Arbeitnehmeranteil zu entrichten (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV).

6. Sonstiges

Als Ansprechpersonen für alle Beteiligten stehen auch die Beraterinnen und Berater im Bundesfreiwilligendienst des Bundesamtes zur Verfügung.

7. Schlussbestimmung

Sondereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

8. Merkblatt/Bestätigung

Der/dem Freiwilligen wurde das „Merkblatt über die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes“ ausgehändigt und von ihr/ihm zur Kenntnis genommen.

Die/der Freiwillige bestätigt, dass sie/er mit diesem Freiwilligendienst nicht die in § 3 Abs. 2 BFDG festgelegten Höchstgrenzen überschreiten wird.

9. Hinweis zum Datenschutz:

Im Bundesamt werden personenbezogene Daten der/des Freiwilligen nach § 8 Abs.1 Satz 2 BFDG erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Durchführung des BFD und die Erstellung des Freiwilligenausweises erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Bei Minderjährigen werden zusätzlich personenbezogene Daten (Name und Adresse) der Erziehungsberechtigten erhoben. Die Erziehungsberechtigten zeigen mit ihrer Unterschrift zur Vereinbarung an, dass sie Kenntnis von der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten haben. Auch diese Daten werden im Bundesamt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

Ort, Datum

(Unterschrift der/des Freiwilligen)

Köln, Datum
Bundesamt für
Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Im Auftrag

(Stempel und Unterschrift)

Einverständniserklärung der Eltern bei minderjährigen Freiwilligen. Diese umfasst auch die Zustimmung zur Teilnahme an den verpflichtenden Seminaren im Internatsbetrieb.

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Einverstanden:

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift der Einsatzstelle)

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift des Trägers, soweit vorhanden)

Einverstanden und Kontingent geprüft:

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift der Zentralstelle bzw. der selbständigen Organisationseinheit der Zentralstelle -SOE-)⁴

2. Beiblatt

Beiblatt zur Vereinbarung für den Bundesfreiwilligendienst

– Festlegung der Abrechnungswege –

1. Vereinbarung vom

Datum Unterschrift Vereinbarung

Vorname, Nachname der/des Freiwilligen

Frau Herr Vorname Nachname

Geburtsdatum der/des Freiwilligen

Geburtsdatum

Hinweise

Der gemeinsam von Freiwilligen und Einsatzstellen ausgefüllten Vereinbarung zur Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes ist dieses Beiblatt stets vollständig ausgefüllt beizufügen. Es ist durch die Einsatzstelle oder eine von ihr nach § 6 Abs. 5 BFDG beauftragte Organisation auszufüllen.

Eine Erfassung und Bearbeitung der Vereinbarung ohne die hier abgefragten Angaben ist nicht möglich.

Mithilfe dieses Beiblatts werden die Abrechnungswege für die einzelne Vereinbarung ausgewählt. Es können hier nur Abrechnungsstellen angegeben werden, die zuvor vom Rechtsträger für die Einsatzstelle festgelegt und im Bundesamt entsprechend erfasst wurden.

Die Angaben zu den Punkten **1.**, **2.** und entweder **3.** oder **4.** werden **zwingend** benötigt. Die Angaben zu den Punkten **5.** und **6.** sind **nur dann erforderlich**, wenn eine Erstattung anfällt **und** diese auf eine gesonderte Abrechnungsstelle erfolgen soll.

Alle Abrechnungsstellen-Nummern folgen dem Muster „ASTxxxxxxx“. Sollten die erforderlichen Nummern nicht bekannt sein, kann die Zentralstelle bei der Ermittlung behilflich sein.

2. Einsatzstellenummer

EST

3. Die Angaben zu den Abrechnungswegen für unsere Einsatzstelle liegen dem BAFzA vor und haben sich nicht geändert

bitte ankreuzen falls zutreffend

4. Nummer der Abrechnungsstelle, an die die Erstattung für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge erfolgen soll

AST

⁴ Es muss die Unterschrift der Zentralstelle oder der SOE vorliegen.

5. Nummer der Abrechnungsstelle, an die die Erstattung für die pädagogische Begleitung (Bildungspauschale) erfolgen soll

AST

6. Nummer der Abrechnungsstelle, an die die Erstattung der Fahrtkosten im Rahmen der pädagogischen Begleitung zu Seminaren an den Bildungszentren des Bundes erfolgen soll

AST

Datum

(Stempel und Unterschrift der Einsatzstelle bzw. der beauftragten Organisationseinheit)

IV. Weiterführende Informationen

1. Bund

Der offizielle Internetauftritt des BFD findet sich unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

2. Zentralstellen

Weitere Informationen über den BFD, die Besonderheiten der verschiedenen Einsatzbereiche und Hinweise auf regionale Ansprechpartner geben die Zentralstellen im BFD. Einige Zentralstellen bieten sogar eigene BFD-Stellenbörsen an.

3. Soziales

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. (ASB)

Sülzburgstr. 140
50937 Köln
Tel.: 0221/47605-374
E-Mail: bfd@asb.de

Weitere Informationen und Stellenbörse:
www.asb.de/freiwillig-aktiv-stellenmarkt.html

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO)

Heinrich-Albertz-Haus, Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Tel.: 030/26309-218
E-Mail: info@awo-freiwillich.de

Weitere Informationen und Stellenbörse:
www.awo-freiwillich.de

Bundesverband Deutsche Tafel e.V.

Dudenstraße 10
10965 Berlin
Tel.: 030/2005976-17/-10
E-Mail: bundesfreiwilligendienst@tafel.de
Weitere Informationen: www.tafel.de/spenden-helfen/ehrenamtliche-mitarbeit.html

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) Bundesgeschäftsstelle

Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955-480
E-Mail: bfd@dlrg.de
Weitere Informationen: www.dlrg.de/angebote/bundesfreiwilligendienst.html

Deutscher Caritasverband e.V.

Karlstr. 40
79104 Freiburg
Tel.: 0761/200-0
E-Mail: bfd@caritas.de
Weitere Informationen und Stellenbörse:
www.caritas.de/spendeundengagement/engagieren/freiwilligendienste/bundesfreiwilligendienst/bundesfreiwilligendienst

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (DPWV)

Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel.: 030/24636-348
E-Mail: bfd@paritaet.org
Weitere Informationen:
www.freiwillig.paritaet.org/index.php?id=2225

**Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
Generalsekretariat**

Carstennstr. 58
12205 Berlin
Tel.: 030/85404-561/-235
E-Mail: bfd@drk.de
Weitere Informationen:
www.freiwilligendienste.drk.de

**Evangelische Freiwilligendienste (Diakonie und
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend)**

Otto-Brenner-Str. 9
30159 Hannover
Tel.: 0511/4500083-30
E-Mail: info@ev-freiwilligendienste.de
Weitere Informationen: www.evangelischer-bun-
desfreiwilligendienst.de

Internationaler Bund e.V.

Valentin-Senger-Str. 5
60389 Frankfurt
Tel.: 069/94545-223
E-Mail: bundesfreiwilligendienst@internationaler-
bund.de
Weitere Informationen: ib-freiwilligendienste.de/
index.php?id=14375

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Siegburger Str. 197
50679 Köln
Tel.: 0221/99399-320
E-Mail: bundesfreiwilligendienst@johanniter.de
Weitere Informationen: www.johanniter.de/ehren-
amt/als-jugendlicher/johanniter-freiwilligendienste

Malteser Hilfsdienst e.V.

Kalker Hauptstr. 22-24
51103 Köln
Tel.: 0221/9822547 (Sabine Ulonska)
E-Mail: freiwillig@malteser.org
Weitere Informationen und Stellenbörse: www.
malteser-freiwilligendienste.de/bundesfreiwilli-
gendienst.html

**Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in
Deutschland e.V.**

Hebelstr. 6
60318 Frankfurt
Tel.: 069/944371-31 und 0211/4691217
E-Mail: zentralstelle-bfd@zwst.org
Weitere Informationen: www.zwst.org

4. Umwelt- und Naturschutz

**Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)
Bundesgeschäftsstelle**

Präsidentenbüro – BFD-Aufbauteam
Charitéstr. 3
10117 Berlin
Tel.: 030/284984-1131/-1132
E-Mail: freiwilligendienst@nabu.de
Weitere Informationen und Stellenbörse:
www.freiwillige-im-naturschutz.de

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
e.V. (BUND) Bundesgeschäftsstelle**

Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030/27586-541
E-Mail: bundesfreiwilligendienst@bund.net
Weitere Informationen und Stellenbörse:
www.bund.net/bund_intern/verbandsleben/
bundesfreiwilligendienst

**Zentralstelle ÖBFD beim Förderverein Ökologi-
sche Freiwilligendienste e.V.**

c/o Stiftung Naturschutz Berlin
Potsdamer Str. 68
10785 Berlin
Tel.: 030/76766206 und 030/26394167
E-Mail: foef.zentralstelle@oebfd.de
Weitere Informationen und Stellenbörse:
www.oeko-bundesfreiwilligendienst.de

5. Kultur

**Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und
Jugendbildung e.V. (BKJ)**

Büro Freiwilliges Engagement
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: 030/32529631
E-Mail: freiwilligendienste@bkj.de
Weitere Informationen:
www.bundesfreiwilligendienst-kultur-bildung.de

6. Sport

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (dsj)

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069/6700-373
E-Mail: bfd@dsj.de
Weitere Informationen:
www.bfd.freiwilligendienste-im-sport.de

Allgemeiner Sportclub Göttingen von 1846 e.V.

Freiwilligendienste im Sport
Danziger Str. 21
37083 Göttingen
Tel.: 0551/517 46 49
E-Mail: zentralstelle@asc46.de
Weitere Informationen und Stellenbörse:
www.fsj-sport.de

7. Incoming

Freiwillige aus dem Ausland (sog. „Incomer“) können sich grundsätzlich **bei allen Zentralstellen** für einen Bundesfreiwilligendienst bewerben. Die folgenden beiden Organisationen sind reine Incoming-Zentralstellen und bieten den BFD ausschließlich für Freiwillige an, die sich aus dem Ausland bewerben und für den BFD einreisen.

Arbeitskreis Lernen und Helfen in Übersee e.V. (AKLHÜ)

Thomas-Mann-Straße 52
53111 Bonn
Tel.: 0228/9089910
E-Mail: aklhue@entwicklungsdienst.de
Weitere Informationen:
www.entwicklungsdienst.de

Engagement global

Tulpenfeld 7
53113 Bonn
Tel.: 0800/1887188
E-Mail: info@engagement-global.de
Weitere Informationen: www.engagement-global.de

8. Sonstige

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln
Tel.: 0221/3673-0
E-Mail: bfd-zentralstelle@bafza.bund.de
Weitere Informationen:
www.bafza.de/aufgaben/zentralstelle-bafza.html

Das BAFzA ist vor allem für kommunale Einsatzstellen zuständig. Mehr Informationen zum Bundesfreiwilligendienst in diesem Bereich bietet z.B. der Deutsche Städtetag unter www.bundesfreiwilligendienst-stadt.de.

Freiwilligendienste im Ausland:

Eine empfehlenswerte Zusammenstellung von Informationen zu Freiwilligendiensten und anderen Aufhalten im Ausland bietet das Internetangebot von IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit auf der Internetseite www.rausvonzuhause.de.

Stichwortverzeichnis

A

Alter 11, 16, 20f.
Anleitung in der Einsatzstelle 15
Arbeitskleidung 27
Arbeitslosengeld I/ALG I 12, 35
Arbeitslosengeld II/ALG II 11, 27
Arbeitsmarktneutralität 15, 28, 31
Arbeitsschutzvorschriften 33ff.
Arbeitszeit 33f.
Ausland 36
Ausländer 12
Ausweis 27, 29

B

BAFzA 8, 17, 18, 32
Bescheinigung 10, 35
Bewerbungen 17
Bildungsjahr 19
Bildungstage → Seminare

D

Dauer des Freiwilligendienstes 15

E

Einsatzfelder 14
Einsatzstelle 17
Einstellungsunterlagen 17

F

Fahrtkosten 27
FÖJ 36
FSJ 36

G

Geldersatzleistungen 27

H

Haftung 26
Hartz IV → Arbeitslosengeld II/ALG II

J

Jugendarbeitsschutzgesetz 32f.

K

Kindergeld 10, 27
Konfliktlösung 37
Kostenerstattung 27
Krankenkasse/gesetzliche Krankenversicherung 26
Krankheit 32
Kündigung 32

L

Leistungen 8f.
Lohnsteuer 26

N

Nebentätigkeit 28

P

Pädagogische Begleitung 19ff.

Q

Qualifikation 10, 15, 22

S

Seminare 19ff.
Sozialversicherung 26

T

Taschengeld 9ff., 26
Träger 8

U

Unfallversicherung → Sozialversicherung
Unterkunft 27f.
Urlaub 32

V

Vereinbarung/Vertrag 9, 18
Verpflegung 27
Visa für ausländische Freiwillige 12

W

Wohngeld 29

Z

Zentralstelle 8
Zeugnis 10

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65522 7

© 2013 Verlag C. H. BECK oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumhausen

Druck: Himmer AG, Steinerte Furt 95, 86167 Augsburg

Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann - Bureau Parapluie

Bildnachweis: © PhotoHamster - istockphoto.com (modifiziert)

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Informieren Sie sich über den Bundesfreiwilligendienst:

- Welche Möglichkeiten gibt es für Freiwilligendienste?
- Welche Rechte stehen Ihnen zu?
- Welche Pflichten haben Sie?

Inhalt

Verständlich für jedermann werden wichtige Fragen beantwortet:

- Was ist der Bundesfreiwilligendienst (BFD)?
- Wer kann einen BFD absolvieren?
- Wo und mit welchem Umfang kann ich einen BFD machen?
- Was muss ich tun, um einen BFD zu beginnen?
- Welche Bildungs- und Orientierungsangebote ergeben sich für mich?
- Wie kann ich mich im BFD aktiv einbringen?
- Wie finanziere und versichere ich mich während meines BFD?
- Was passiert nach dem BFD?
- Welche Alternativen gibt es zum BFD?

Alles auf einem Blick

- Fragen und Antworten
- Checkliste zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch
- Mustervereinbarung zum BFD

Autorin

Kerstin Müller ist freie Redakteurin und Inhaberin von tausend³-büro für positive kommunikation in Berlin. tausend³ hat sich auf die kommunikativen Anliegen sozialer Träger und gemeinnütziger Einrichtungen spezialisiert und berät und betreut diese in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Medienbildung und Filmproduktion.

Herausgeber

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

ISBN 978-3-406-65522-7



9 783406 655227 € 4,90